



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2020 Ausgegeben in Schwerin am 9. Juli Nr. 46

| Tag | INHALT | Seite |
|----------|---|-------|
| 7.7.2020 | Verordnung der Landesregierung zur Corona-Lockerungs-LVO MV und zur Änderung der Quarantäneverordnung GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 20 | 518 |

Verordnung der Landesregierung zur Corona-Lockerungs-LVO MV und zur Änderung der Quarantäneverordnung

Vom 7. Juli 2020

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 20

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Verordnung der Landesregierung zur weiteren schrittweisen Lockerung der coronabedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens in Mecklenburg-Vorpommern (Corona-Lockerungs-LVO MV)

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 21

§ 1

Kontaktbeschränkungen, Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung

Bürgerinnen und Bürgern wird bis zum 10. August 2020 empfohlen, die Zahl der Menschen, mit denen sie Kontakt haben, möglichst gering zu halten und den Personenkreis möglichst konstant zu belassen. Im Übrigen ist in der Öffentlichkeit, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Es wird empfohlen, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen.

§ 2

Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten

Anl. 1 (1) Für den Betrieb und den Besuch von Verkaufsstellen des Einzelhandels besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 1 einzuhalten.

Anl. 2 (2) Für den Betrieb und den Besuch von Dienstleistungsbetrieben und Handwerksbetrieben besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 2 einzuhalten.

Anl. 3 (3) Für den Betrieb und den Besuch von Betrieben des Heilmittelbereichs und Dienstleistungsbetrieben im Bereich der Körperpflege wie Frisüre, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Nagelstudios, Sonnenstudios, Tattoo-Studios und ähnlichen Betrieben, bei denen eine körperliche Nähe unabdingbar ist besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 3 einzuhalten.

Anl. 4 (4) In Arztpraxen, Psychotherapeutenpraxen und Praxen anderer Gesundheitsberufe besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 4 einzuhalten.

Anl. 5 (5) Für den Betrieb und den Besuch von Kinos besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 5 einzuhalten.

Anl. 6 (6) Für den Betrieb und den Besuch von Autokinos besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 6 einzuhalten.

(7) Theater, Konzerthäuser und Opern haben ein einrichtungsbezogenes, individuell an die jeweilige Spielstätte und Veranstaltung

angepasstes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches von der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zu genehmigen ist. Für den Betrieb und den Besuch von den in Satz 1 genannten Stätten besteht darüber hinaus die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 7 einzuhalten.

Anl. 7

(8) Für den Betrieb und den Besuch von Galerien, kulturellen Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten (inkl. Außenanlagen) besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 8 einzuhalten.

Anl. 8

(9) Für den Betrieb und den Besuch von Bibliotheken und Archiven besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 9 einzuhalten.

Anl. 9

(10) Für Chöre und Musikensembles im Profi-, Amateur- und Laienbereich besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 10 einzuhalten.

Anl. 10

(11) Für den Betrieb und den Besuch von ortsgebundenen und mobilen Freizeitparks (Schausteller) besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 11 einzuhalten.

Anl. 11

(12) Für den Betrieb und den Besuch von Zirkussen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 12 einzuhalten.

Anl. 12

(13) Für den Betrieb und den Besuch von Zoos, Tier- und Vogelparks und botanischen Gärten besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 13 einzuhalten.

Anl. 13

(14) Für den Betrieb und den Besuch von Spezialmärkten, Floh- und Trödelmärkten sowie ähnlichen Märkten besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 14 einzuhalten.

Anl. 14

(15) Für den Betrieb und den Besuch von tourismusaffinen Dienstleistungen im Freien, für die Verleihstellen von Wasserfahrzeugen und die Betriebe der Fahrgastschiffahrt oder Reisebusse sowie für die Tourismusinformationen und Besucherzentren in Nationalparks, für Outdoor-Freizeitangeboten und ähnliche Einrichtungen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 15 einzuhalten.

Anl. 15

(16) Für den Betrieb und den Besuch von Indoor-Freizeitaktivitäten besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 16 einzuhalten.

Anl. 16

(17) Für den Betrieb und den Besuch von öffentlich zugänglichen Spielplätzen und anderen Spielplätzen im Freien sowie für den Betrieb und den Besuch von Indoor-Spielplätze besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 17 einzuhalten.

Anl. 17

(18) Für den Betrieb und den Besuch von im Freien angelegte öffentliche Badeanstalten im Sinne von Freibädern sowie Schwimm-

Anl. 18 und Badeteiche mit Wasseraufbereitung besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 18 einzuhalten.

Anl. 19 (19) An Naturstränden, Naturgewässern und frei angelegten öffentlichen Badestellen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 19 einzuhalten.

Anl. 20 (20) Für den Betrieb und den Besuch von Schwimm- und Spaßbädern besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 20 einzuhalten.

Anl. 21 (21) Für den Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport (Sportbetrieb) in allen Sportarten, auch mit Zuschauenden, besteht die Pflicht, die Auflagen der Anlage 21 einzuhalten.

Anl. 22 (22) Athletinnen und Athleten des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Deutschen Behindertensportverbandes mit dem Status Bundeskader sowie Spitzenathletinnen und Spitzenathleten, die mit dem Sport ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten, dürfen öffentliche und private Sportanlagen zu Trainingszwecken nutzen. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 22 einzuhalten.

Anl. 23 (23) Für den Betrieb und den Besuch von Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 23 einzuhalten.

Anl. 24 (24) Für den Betrieb und den Besuch von Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 24 einzuhalten.

Anl. 25 (25) Für den Betrieb von Fahrschulen, Technischen Prüfstellen für den Straßenverkehr, Flugschulen, Jagdschulen sowie ähnlichen Einrichtungen (zum Beispiel Angelschulen) sowie für die Durchführung des theoretischen und des praktischen Unterrichts besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 25 einzuhalten. Dies gilt auch für

1. die Ausbildung und Prüfung von Fahrlehrern;
2. die Qualifikation von Berufskraftfahrern;
3. Seminare nach § 36 der Fahrerlaubnis-Verordnung;
4. Schulungen in Erster Hilfe nach § 68 der Fahrerlaubnis-Verordnung;
5. Kurse nach § 70 der Fahrerlaubnis-Verordnung;
6. Schulungen, die aufgrund von Regelungen in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung durchgeführt werden.

Anl. 26 (26) Für den Betrieb und den Besuch von Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 26 einzuhalten.

Anl. 27 (27) Für den Betrieb und den Besuch von soziokulturellen Zentren besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 27 einzuhalten.

Anl. 28 (28) Für den Betrieb und den Besuch von Musik- und Jugendkunstschulen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 28 einzuhalten.

(29) Messen nach § 64 Gewerbeordnung und Ausstellungen nach § 65 Gewerbeordnung können im Einzelfall durch die zuständige Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern genehmigt werden. Für den Betrieb und den Besuch von Messen und Ausstellungen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 29 einzuhalten. **Anl. 29**

(30) Prostitution ist untersagt. Das Prostitutionsgewerbe ist für den Publikumsverkehr geschlossen.

§ 3 Gaststätten

(1) Für den Betrieb und den Besuch von Gaststätten im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gaststättengesetzes (Speisewirtschaften) und Gaststätten im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gaststättengesetzes (Schankwirtschaften) besteht die Pflicht, die in Anlage 30 genannten Auflagen einzuhalten. Clubs und Diskotheken sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Tanzen und ähnliche Aktivitäten sind in allen Gaststätten verboten. **Anl. 30**

(2) Die Belieferung, die Mitnahme und der Außer-Haus-Verkauf sind zulässig. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 31 einzuhalten. **Anl. 31**

(3) Zusammenkünfte aus familiären Anlässen können als geschlossene Gesellschaft mit bis zu 75 Personen in separaten Räumlichkeiten durchgeführt werden. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 32 einzuhalten. Absatz 1 Satz 3 findet keine Anwendung. **Anl. 32**

(4) Nicht öffentlich zugängliche Personalrestaurants, Kantinen und ähnliche Betriebe dürfen ihren Betrieb fortsetzen, sofern ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

(5) Für Dienstleistungsangebote in gastronomischen Einrichtungen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 33 einzuhalten. **Anl. 33**

§ 4 Beherbergung

Eine Beherbergung von Personen, die nach § 5 in das Land Mecklenburg-Vorpommern einreisen und sich dort aufhalten dürfen, ist erlaubt. Soweit eine Einreise oder ein Aufenthalt gemäß § 5 für den Betreiber erkennbar nicht gestattet ist, sind die Betreiber verpflichtet, die Gäste spätestens am Tag vor der Anreise darauf hinzuweisen und dies zu dokumentieren. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 34 einzuhalten. **Anl. 34**

§ 5 Reisen nach Mecklenburg-Vorpommern

(1) Alle Reisen in das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind untersagt, soweit die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen.

(2) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Personen, die ihre Haupt- oder Nebenwohnung in Mecklenburg-Vorpommern oder im Amt

Neuhaus gemeldet haben. Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Personen, die mit Betreibern von Campingplätzen, Vermietern von Ferienwohnungen und -häusern oder Hausbooten oder vergleichbaren Anbietern bis einschließlich 28. April 2020 einen Vertrag über mindestens sechs Monate für das Jahr 2020 abgeschlossen haben sowie nicht für Personen, die Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder Pächter eines auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegenden Grundstücks, Kleingartens oder Bootseigner mit Liegeplatz in Mecklenburg-Vorpommern sind. Das Verbot in Absatz 1 gilt ferner nicht für Personen, die in Mecklenburg-Vorpommern eine allgemeinbildende Schule, berufliche Schule oder Schule für Erwachsene besuchen oder an einer Hochschule im Sinne des § 1 Landeshochschulgesetz immatrikuliert sind. Personen gemäß den Sätzen 1 bis 3 können sich von im selben Haushalt lebenden Personen begleiten lassen.

(3) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Reisen, die für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten erforderlich sind.

(4) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Anlässe, bei denen die Anwesenheit der reisenden Person aus rechtlichen Gründen oder zur Erfüllung einer moralischen Verpflichtung zwingend erforderlich ist. Das Verbot in Absatz 1 gilt ferner nicht für Personen, die in Mecklenburg-Vorpommern die Ehe schließen und keinen Wohnsitz im Sinne des Absatzes 2 in Mecklenburg-Vorpommern haben.

(5) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Reisen zu privaten Besuchen bei Familienangehörigen (Kernfamilie), die ihren ersten Wohnsitz (Haupt- oder alleinige Wohnung nach dem Bundesmeldegesetz) in Mecklenburg-Vorpommern haben. Familienangehörige (Kernfamilie) sind hierbei Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Lebensgefährten, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkel, Urenkel, Großeltern und Urgroßeltern. Ein solcher Familienbesuch ist jeweils auch zusammen mit dem Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Lebensgefährten möglich.

(6) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Umzüge nach Mecklenburg-Vorpommern.

(7) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Jagdausübungsberechtigte mit erstem Hauptwohnsitz außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns, die über das Jagdausübungsrecht in einem Jagdbezirk in Mecklenburg-Vorpommern verfügen oder Inhaber einer entgeltlichen Jahresjagderlaubnis für einen Jagdbezirk in Mecklenburg-Vorpommern sind.

(8) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Personen, die ihren ersten Wohnsitz (Haupt- oder alleinige Wohnung nach dem Bundesmeldegesetz) außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern haben, wenn sie eine verbindliche Buchung für mindestens eine Übernachtung in Mecklenburg-Vorpommern nachweisen können oder die tages-touristische Einreise mit Reisebussen erfolgt. Dies gilt nicht für Personen, die

a) sich innerhalb der letzten 14 Tage vor dem beabsichtigten Besuch in einem internationalen Risikogebiet (ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht) aufgehalten haben, oder

b) die aus einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt einreisen oder darin ihren Wohnsitz haben, in dem in den letzten sieben Tagen vor der Einreise die Zahl der Neuinfektionen laut der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts pro 100.000 Einwohner höher als 50 ist,

es sei denn, sie verfügen über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das Zeugnis ist der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden ist. Das ärztliche Zeugnis ist für mindestens 14 Tage nach Einreise aufzubewahren. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.

(9) Personen, die sich in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten und für die keine Ausnahme nach den Absätzen 2 bis 8 gilt, haben unabhängig vom Tag ihrer Einreise das Land Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich zu verlassen. Dies gilt nicht, wenn sie sich zur Entgegennahme von Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten. Näheres wird durch die Rechtsverordnung aufgrund § 11 Absatz 3 geregelt.

§ 6

Besuchs- und Betretungseinschränkungen für Krankenhäuser und weitere stationäre Einrichtungen nach SGB V

(1) Die Betretung und der Besuch von Personen in Krankenhäusern und weiteren stationären Einrichtungen nach dem SGB V sind untersagt. Abweichend hiervon sind die Betretung durch und der Besuch von Personen in Krankenhäusern und weiteren stationären Einrichtungen nach dem SGB V durch eine feste Kontaktperson oder durch die Kernfamilie (eine Person pro Tag) zulässig. Den Krankenhäusern ist gestattet, Besucherströme aus medizinischen Gründen und auf Grund räumlicher oder personeller Kapazitäten zeitlich und räumlich zu ordnen. Kriterien bei der Terminvergabe können insbesondere die zu erwartende Verweildauer des Patienten oder medizinische Gründe sein.

(2) In besonders gelagerten Einzelfällen (Härtefällen) können durch die Leitung der Einrichtung Ausnahmen zugelassen werden, insbesondere in stationären Hospizen kann die Besuchsregelung erweitert werden.

(3) Für den Betrieb und den Besuch der jeweiligen Einrichtung besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 35 einzuhalten.

Anl. 35

§ 7

Sitzungen kommunaler Gremien, Kommunalwahlen

In Sitzungen kommunaler Vertretungen und sonstiger kommunaler Gremien sowie für kommunale Wahlen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 36 einzuhalten.

Anl. 36

§ 8**Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen aller Art**

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen sind untersagt, soweit die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen. Dies gilt bis 31. Oktober 2020 insbesondere für Großveranstaltungen. Zusammenkünfte wie Gruppen feiernder Menschen auf öffentlichen Plätzen sind unzulässig. Volksfeste, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen-, Wein- und Schützenfeste oder Kirmes-Veranstaltungen sind ungeachtet der folgenden Absätze verboten.

Anl. 37 (2) Das Verbot in Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Das Verbot nach Absatz 1 Satz 1 gilt ferner nicht für Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich. Das Verbot nach Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen von Maßnahmeträgern, Beschäftigungsgesellschaften oder sonstigen Dienstleistern. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 37 einzuhalten.

Anl. 38 (3) Für Versammlungen unter freiem Himmel nach dem Versammlungsgesetz mit bis zu 500 Teilnehmenden gilt das Verbot in Absatz 1 Satz 1 nicht, wenn die Auflagen aus Anlage 38 eingehalten werden. Für Versammlungen unter freiem Himmel nach dem Versammlungsgesetz mit mehr als 500 Teilnehmenden kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung der Versammlungsbehörde nach Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern unter Beachtung der Anforderungen nach Satz 1 erteilt werden. Die Versammlungsbehörde berücksichtigt bei ihrer Entscheidung, weitere Versammlungen zuzulassen, auch die aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlichen Abstände zu bereits angemeldeten Versammlungen.

Anl. 39 (4) Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften in Kirchen, Moscheen, Synagogen, Kapellen und in ähnlichen Räumlichkeiten oder unter freiem Himmel sind zulässig. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 39 einzuhalten.

Anl. 40 (5) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, an denen maximal 200 Personen teilnehmen, sowie für Veranstaltungen unter freiem Himmel, an denen maximal 500 Personen teilnehmen. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 40 einzuhalten. Die zuständige Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern kann Ausnahmegenehmigungen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 400 Personen und im Freien mit maximal 1.000 Personen und Ausnahmegenehmigungen für eine weitergehende Überschreitung der Teilnehmerzahl für gesetzlich oder satzungsmäßig erforderliche Veranstaltungen und Versammlungen von Vereinen, Verbänden und Parteien erteilen.

(6) Die Nutzung des Öffentlichen Personenverkehrs und anderer Verkehrsmittel mit Publikumsverkehr gilt nicht als Ansammlung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1. In allen Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs (Straßenbahnen, Busse, Taxen), in den Zügen des Schienenpersonenverkehrs, auf allen ausschließ-

lich innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns verkehrenden Fähren und in sonstigen Verkehrsmitteln mit Publikumsverkehr (zum Beispiel Luftfahrzeuge) sind die Auflagen aus Anlage 41 einzuhalten.

Anl. 41

(7) Das Selbstorganisationsrecht des Landtags und der kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte und Behörden bleiben unberührt.

(8) Zusammenkünfte aus familiären Anlässen in der privaten Häuslichkeit und in privaten Einrichtungen und ähnlichen nicht öffentlich zugänglichen Bereichen sind für einen Teilnehmerkreis von höchstens 50 Personen zulässig. Bei gewichtigen familiären Anlässen, wie insbesondere Hochzeiten, Ehejubiläen, besonderen Altersjubiläen, Jugendweihen und religiösen Festen, sind diese Zusammenkünfte mit bis zu 75 Personen zulässig. Bei Zusammenkünften nach den Sätzen 1 und 2 ist das Tanzen erlaubt. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 42 einzuhalten.

Anl. 42

(9) Trauungen und Beisetzungen sind für einen Teilnehmerkreis von höchstens 75 Personen zulässig. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 43 einzuhalten.

Anl. 43**§ 9****Zuständigkeiten**

Neben den nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 8b Infektionsschutzgesetz M-V zuständigen Behörden sind für die Durchführung dieser Verordnung auch die örtlichen Ordnungsbehörden nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung M-V zuständig.

§ 10**Anlagen**

Die in dieser Verordnung genannten und im Anhang angeführten Anlagen 1 bis 43 sind Bestandteil der Verordnung.

§ 11**Strafvorschriften, Ordnungswidrigkeiten**

(1) Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 Infektionsschutzgesetz wird hingewiesen.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus § 2 Absätze 1 bis 30, § 3 Absätze 1 bis 5, § 4 Sätze 2 und 3, § 5 Absätze 1, 8 und 9, § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 7 und § 8 Absatz 1, Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 2, Absatz 6 Satz 2, Absatz 8 und Absatz 9 verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 150 bis 25.000 Euro verfolgt werden. Bei Verstößen gegen die Pflicht aus den in Satz 1 bezeichneten Vorschriften, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 25 Euro verfolgt werden. Satz 1 und 2 gelten auch für Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung.

(3) Die Zuständigkeit für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten wird gemäß § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auf die nach § 2 Absatz 2 Nummer 8b Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern sowie die nach § 9 dieser Verordnung zuständigen Behörden übertragen.

§ 12 Ermächtigung

(1) Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung wird gemäß § 32 Satz 2 Infektionsschutzgesetz ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Gesundheit und für Bildung zuständigen Ministerien zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 2 Absatz 2 Aches Buch Sozialgesetzbuch und zu Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in Einrichtungen und Tagespflegestellen nach §§ 43 und 45 Absatz 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch zu treffen.

(2) Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung wird gemäß § 32 Satz 2 Infektionsschutzgesetz ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in Einrichtungen, Unterkünften, Diensten und Angeboten der beruflichen Rehabilitation nach § 51 und der Eingliederungshilfe im Sinne des § 90 Absatz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch, der Pflege nach § 72 Absatz 1 und Unterstützungsangebote im Alltag nach § 45a Elftes Buch Sozialgesetzbuch, der Sozialhilfe nach §§ 67 f. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch sowie der Sozial- und Gesundheitsberatung zu treffen.

(3) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit wird gemäß § 32 Satz 2 Infektionsschutzgesetz ermächtigt, zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu Kapazitätsbeschränkungen sowie zur Ausgestaltung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Einrichtungen der Versorgung und Rehabilitation, mit denen ein Vertrag der Kostenträger nach § 111 oder § 111a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch besteht, zu erlassen.

(4) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit wird gemäß § 32 Satz 2 Infektionsschutzgesetz ermächtigt, zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-CoV-2, im Einvernehmen mit der jeweils auch fachlich betroffenen obersten Landesbehörde, die Maßgaben gemäß den Anlagen zu dieser Verordnung sowie das Anlagenverzeichnis durch Rechtsverordnung an die jeweilige epidemiologische Lage anzupassen.

§ 13 Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13. August 2020 außer Kraft.

Anlagenverzeichnis

| Nummer der Anlage | § (Absatz) | Anlage gilt für |
|-------------------|------------|---|
| <u>1</u> | 2 (1) | <ul style="list-style-type: none"> • Einzelhandel |
| <u>2</u> | 2 (2) | <ul style="list-style-type: none"> • Dienstleistungsbetriebe • Handwerksbetriebe |
| <u>3</u> | 2 (3) | <ul style="list-style-type: none"> • Betriebe des Heilmittelbereichs • körpernahe Dienstleistungsbetriebe |
| <u>4</u> | 2 (4) | <ul style="list-style-type: none"> • Arztpraxen • Psychotherapeutenpraxen • Praxen anderer Gesundheitsberufe |
| <u>5</u> | 2 (5) | <ul style="list-style-type: none"> • Kinos |
| <u>6</u> | 2 (6) | <ul style="list-style-type: none"> • Autokinos |
| <u>7</u> | 2 (7) | <ul style="list-style-type: none"> • Theater • Konzerthäuser • Opern |
| <u>8</u> | 2 (8) | <ul style="list-style-type: none"> • Galerien • kulturelle Ausstellungen • Museen • Gedenkstätten |
| <u>9</u> | 2 (9) | <ul style="list-style-type: none"> • Bibliotheken • Archive |
| <u>10</u> | 2 (10) | <ul style="list-style-type: none"> • Chöre • Musikensembles |
| <u>11</u> | 2 (11) | <ul style="list-style-type: none"> • Freizeitparks (Schausteller) |
| <u>12</u> | 2 (12) | <ul style="list-style-type: none"> • Zirkusse |
| <u>13</u> | 2 (13) | <ul style="list-style-type: none"> • Zoos • Tier- und Vogelparks • botanische Gärten |
| <u>14</u> | 2 (14) | <ul style="list-style-type: none"> • Spezialmärkte • Flohmärkte • Trödelmärkte • ähnliche Märkte |
| <u>15</u> | 2 (15) | <ul style="list-style-type: none"> • Tourismusaffine Dienstleistungen im Freien • Betriebe der Fahrgastschifffahrt • Reisebusveranstaltungen • Tourismusinformationen • Besucherzentren in Nationalparks • Outdoor-Freizeitangebote • ähnliche Einrichtungen |
| <u>16</u> | 2 (16) | <ul style="list-style-type: none"> • Indoor-Freizeitaktivitäten |
| <u>17</u> | 2 (17) | <ul style="list-style-type: none"> • Spielplätze (im Freien und Indoor-Spielplätze) |
| <u>18</u> | 2 (18) | <ul style="list-style-type: none"> • Freibäder • Schwimm- und Badeteiche mit Wasseraufbereitung |
| <u>19</u> | 2 (19) | <ul style="list-style-type: none"> • Naturstrände |

| | | |
|-----------|--------|--|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Naturgewässer • frei angelegte öffentliche Badestellen |
| <u>20</u> | 2 (20) | <ul style="list-style-type: none"> • Schwimm- und Spaßbäder |
| <u>21</u> | 2 (21) | <ul style="list-style-type: none"> • Freizeit-, Breiten- und Leistungssport (Sportbetrieb) |
| <u>22</u> | 2 (22) | <ul style="list-style-type: none"> • Berufssport |
| <u>23</u> | 2 (23) | <ul style="list-style-type: none"> • Fitnessstudios • ähnliche Einrichtungen |
| <u>24</u> | 2 (24) | <ul style="list-style-type: none"> • Tanzschulen • ähnliche Einrichtungen |
| <u>25</u> | 2 (25) | <ul style="list-style-type: none"> • Fahrschulen • Technische Prüfstellen für den Straßenverkehr • Flugschulen • Jagdschulen • ähnliche Einrichtungen |
| <u>26</u> | 2 (26) | <ul style="list-style-type: none"> • Spielhallen • Spielbanken • Wettvermittlungsstellen • ähnliche Einrichtungen |
| <u>27</u> | 2 (27) | <ul style="list-style-type: none"> • Soziokulturelle Zentren |
| <u>28</u> | 2 (28) | <ul style="list-style-type: none"> • Musik- und Jugendkunstschulen |
| <u>29</u> | 2 (29) | <ul style="list-style-type: none"> • Messen |
| <u>30</u> | 3 (1) | <ul style="list-style-type: none"> • Gaststätten |
| <u>31</u> | 3 (2) | <ul style="list-style-type: none"> • Gastronomischer Außerhausverkauf |
| <u>32</u> | 3 (3) | <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenkünfte aus familiären Anlässen in Gaststätten |
| <u>33</u> | 3 (5) | <ul style="list-style-type: none"> • Dienstleistungsangebote in gastronomischen Einrichtungen |
| <u>34</u> | 4 | <ul style="list-style-type: none"> • Beherbergung |
| <u>35</u> | 6 (3) | <ul style="list-style-type: none"> • Krankenhäuser • Stationäre Einrichtungen nach SGB V |
| <u>36</u> | 7 | <ul style="list-style-type: none"> • Sitzungen kommunaler Gremien • Kommunalwahlen |
| <u>37</u> | 8 (2) | <ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen • Veranstaltungen, die der Daseinsfür- und vorsorge zu dienen bestimmt sind • Öffentliche Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich • Private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich • Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen |
| <u>38</u> | 8 (3) | <ul style="list-style-type: none"> • Versammlungen unter freiem Himmel nach dem Versammlungsgesetz |
| <u>39</u> | 8 (4) | <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften |
| <u>40</u> | 8 (5) | <ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel |
| <u>41</u> | 8 (6) | <ul style="list-style-type: none"> • Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) |
| <u>42</u> | 8 (8) | <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenkünfte aus familiären Anlässen |
| <u>43</u> | 8 (9) | <ul style="list-style-type: none"> • Trauungen und Beisetzungen |

Anlage 1 zu § 2 Absatz 1

Auflagen für Verkaufsstellen des Einzelhandels

I. Allgemeine Auflagen

1. In Einkaufszentren sind die Zugangs- und Aufenthaltsbereiche von Verkaufsständen freizuhalten.
2. Im öffentlichen Bereich ist beim Verzehr von Speisen und Getränken der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten oder die Abgabestelle unverzüglich zu verlassen.
3. In allen geöffneten Verkaufsstellen sind die gestiegenen Hygieneanforderungen einzuhalten.
4. Es sind wirksame Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter und Besucher umzusetzen.
5. Für die Beschäftigten und Kundinnen und Kunden besteht die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund- Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Die Ausnahme gilt auch für Beschäftigte, soweit sie durch eine Schutzvorrichtung geschützt werden oder beim Verräumen von Ware der Abstand zu anderen Personen ausreichend gewährleistet ist.
6. Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Kunden auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.

II. In den Räumen und im umfriedeten Bereich mit Publikumsverkehr sind folgende Auflagen umzusetzen:

1. Es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern Abstand zu anderen Personen einzuhalten.
2. Die Besucherzahlen sind so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern ausgenommen zwischen Angehörigen eines

- Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann.
3. In Einkaufszentren haben deren Betreiberinnen und Betreiber Vorkehrungen zu treffen, um zur Einhaltung der Vorgaben von Nummer 1 den Zutritt an den Haupteingängen zu steuern. Sie haben ferner Vorkehrungen zu treffen, dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten wird.
 4. Kunden sind über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu informieren. Bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

Anlage 2 zu § 2 Absatz 2

Auflagen für Dienstleistungsbetriebe und Handwerksbetriebe

Für Betriebe mit Publikumsverkehr gilt Folgendes:

1. Es sind die gestiegenen Hygieneanforderungen einzuhalten und wirksame Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter und Besucher umzusetzen.
2. Es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern Abstand zu anderen Personen einzuhalten.
3. Die Besucherzahlen sind so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann.
4. In Einkaufszentren haben deren Betreiberinnen und Betreiber Vorkehrungen zu treffen, um zur Einhaltung der Vorgaben von Nummer 2 den Zutritt an den Haupteingängen zu steuern. Sie haben ferner Vorkehrungen zu treffen, dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten wird.
5. Kunden sind über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu informieren. Bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.
6. Für die Beschäftigten und Kundinnen und Kunden besteht die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund- Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Die Ausnahme gilt auch für Beschäftigte, soweit sie durch eine Schutzvorrichtung geschützt werden oder beim Verräumen von Ware der Abstand zu anderen Personen ausreichend gewährleistet ist.
7. Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Kunden auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.

Anlage 3 zu § 2 Absatz 3

Auflagen für Betriebe des Heilmittelbereichs und Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Nagelstudios, Sonnenstudios, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe

1. Die Betriebe haben sicherzustellen, dass der Zutritt so gesteuert wird, dass Warteschlangen vermieden werden.
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen einfachen medizinischen Mund- und Nasenschutz zu tragen.
3. Am Eingangsbereich ist durch ein geeignetes Informationsschild oder ähnliches darauf hinzuweisen, dass Kundinnen und Kunden mit akuten Atemwegserkrankungen von einer Behandlung ausgeschlossen sind, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
4. Direkte Kundenkontaktflächen sind nach jedem Kundenbesuch mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu säubern. Flächen, die mit Körpersekreten in Kontakt gekommen sind, sind nach der Behandlung mit einem mindestens begrenzt viruzid wirksamen Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren.
5. Nach jedem Kundenkontakt hat das behandelnde Fachpersonal eine gründliche Händewaschung durchzuführen.
6. Behandlungsräume sind regelmäßig, das heißt mindestens alle zwei Stunden, zu lüften.
7. Kundinnen und Kunden müssen, sofern die Art der Leistung bzw. Behandlung dies zulässt, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) tragen. Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können.
8. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist vom Betrieb für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Behandlung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1

Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Kundinnen und Kunden, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

9. Darüber hinaus hat der Arbeitgeber seine Gefährdungsbeurteilung und die sich daraus ergebenden konkreten Maßnahmen zum Schutz seiner Beschäftigten an die Situation anzupassen. Hierzu sind der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie die jeweils allgemeinen gesteigerten hygienischen Anforderungen zugrunde zu legen.

Anlage 4 zu § 2 Absatz 4

Auflagen für Arztpraxen, Psychotherapeutenpraxen und Praxen anderer Gesundheitsberufe

1. Es sind die gestiegenen Hygieneanforderungen einzuhalten und wirksame Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter und Besucher umzusetzen.
2. In den Praxisräumlichkeiten ist außerhalb der ärztlichen Konsultation zwischen den Menschen ein Mindestabstand von 1,5 Metern, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, einzuhalten.
3. Patienten sind außerhalb der ärztlichen Konsultation verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen oder zur Erlangung der ärztlichen Bescheinigung die Praxis betreten, hiervon ausgenommen sind.

Anlage 5 zu § 2 Absatz 5

Auflagen für Kinos

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, sind die Besucherzahlen zu begrenzen.
3. Ein Verkauf von Speisen und Getränken im Foyer und Eingangsbereich ist unter Beachtung der gestiegenen Hygienestandards erlaubt, ebenso die Mitnahme in den Saal. Ein Verkauf von Speisen und Getränken in den Sälen ist nicht gestattet.
4. Es ist ein Wegeleitsystem zur Sicherstellung und Umsetzung der Abstandsregeln in gemeinsam genutzten Bereichen zu entwickeln.
5. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Sälen und Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Saalgröße und Besucherdichte (zum Beispiel regelmäßiges Lüften der Säle und Foyer- und Eingangsbereiche, gegebenenfalls Begrenzung der Vorführungen pro Tag und Saal) zu entwickeln.
6. Sonstige erhöhte Hygieneauflagen sind durch intensivierete Reinigungsintervalle im Gebäude und die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln auch für Besucher zu erfüllen.
7. Beschäftigte mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, dies gilt nicht, soweit sie durch eine Schutzvorrichtung geschützt werden.
8. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit Covid-19 muss eine Person pro Besuchergruppe in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, Sitzplatznummer, sowie Uhrzeit des Besuches des Kinos. die jeweiligen Tageslisten sind vom Betreiber oder der Betreiberin für die

Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

Anlage 6 zu § 2 Absatz 6

Auflagen für Autokinos

1. Die Autos müssen mindestens im Abstand von 1,5 Metern geparkt werden.
2. In den Autos dürfen sich Personen nur allein, in Begleitung von im selben Haushalt lebenden Personen und einer weiteren Person aufhalten.
3. Auf dem Gelände ist, wo immer möglich, zu anderen als den in Nummer 2 genannten Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
4. Es wird empfohlen auf dem Gelände, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen.
5. Auf dem Gelände ist ein Verkauf von Speisen und Getränken nur durch Anlieferung an die parkenden Autos erlaubt.
6. Außer zum Gang zu sanitären Einrichtungen darf das Auto nicht verlassen werden.

Anlage 7 zu § 2 Absatz 7

Auflagen für Theater, Konzerthäuser und Opern

I. Konzept

Es ist ein einrichtungsbezogenes, individuell an die jeweilige Spielstätte und Veranstaltung angepasstes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches von der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zu genehmigen ist.

II. Allgemeine Auflagen

1. Durchführung der Veranstaltungen möglichst im Freien;
2. Durchlüften der Räume mindestens 1x pro Stunde; gegebenenfalls in Räumen mit mechanischer Be- und Entlüftung Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der Lüftungsanlage;
3. Hinweisschilder und Aushänge zu Hygieneregeln;
4. Ausschluss von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern/Künstlerinnen und Künstlern mit COVID-19 Symptomatik von der Tätigkeit;
5. Sicherstellung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern in allen Räumlichkeiten.

III. Auflagen zum Schutz der Besucherinnen und Besuchern

1. Die Besucherzahlen je Veranstaltung sind zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern (ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger) im Besucherraum zu begrenzen.
2. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist vom Betrieb für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Behandlung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die

Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Kundinnen und Kunden, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

3. Soweit möglich ist ein Onlineticketverkauf inklusive Erfassung der persönlichen Daten (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer) unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung vorzusehen.
4. Die Besuchsströme sind gezielt mit dem Ziel der Kontakt- und Begegnungsminimierung zu leiten.
5. Hinweisschilder An den Zugängen sind Hinweisschilder mit der Aufschrift „Kein Zutritt für Besucher mit COVID-19 Symptomen“ vorzuhalten.
6. In Innenbereichen ist eine Mund- Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, ausgenommen sind.
7. Von der Bühne ist ein Abstand zu Besuchern von mindestens 3 Metern zu halten.

IV. Auflagen zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Künstler, Sänger und Musiker: Einhaltung Mindestabstand und/oder Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung;
2. Darüber hinaus für Blasinstrumente: Bespannung der Schalltrichter mit Textilabdeckung
3. Sonstige Mitarbeiter: Mund-Nase-Bedeckung in Innenbereichen

V. Sonstiges

Die auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur veröffentlichten Empfehlungen der Ständigen Konferenz der Kulturminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, die Empfehlungen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, sowie die fortlaufend in Überprüfung und Weiterentwicklung befindlichen Handlungshilfen der Berufsgenossenschaften sind einzuhalten.

Anlage 8 zu § 2 Absatz 8

Auflagen für Galerien, kulturelle Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten (inklusive Außenanlagen)

I. Allgemeine Auflagen

1. Einhaltung von mindestens 1,5 Metern Abstand zu anderen Personen;
2. Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen;
3. Intensive Reinigungsintervalle.

II. Zugang zu Gebäuden/Besucherleitsystem

1. Bei mehreren Zugängen sind die Besucherströme zu kanalisieren und ein Besucherleitsystem einzurichten.
2. Die Besucherzahlen sind so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann.
3. Bei nur einem Eingang sind die Besucherströme so zu leiten, dass Hinein- und Heraustretende unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen aneinander vorbei geführt werden können (zum Beispiel über einen Rundgang).
4. In den Außenanlagen gelten die allgemeinen Bestimmungen zum Aufenthalt in der Öffentlichkeit.
5. Nicht automatisch öffnende Türen sind zur Vermeidung von Kontaktflächen für den Besucherverkehr, wenn technisch und konservatorisch möglich, dauerhaft zu öffnen.
6. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist vom Betrieb für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Behandlung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die

Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Kundinnen und Kunden, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

III. Einlassmanagement

1. Informieren Sie durch gut sichtbare Aushänge über die in Ihrem Haus geltenden Regeln.
2. Die Besucheranzahlen sind zur Sicherstellung des Mindestabstandes von 1,5 Metern (ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger) in allen für Besucher zugänglichen Räumen, einschließlich Bereiche des Ticketverkaufes/der Ticketausgabe, entsprechend der Einrichtungsgröße zu begrenzen.
3. Warteschlangen sind zu vermeiden und/oder Abstandsmarkierungen anzubringen.
4. Gegebenenfalls sind technische Schutzmaßnahmen (zum Beispiel Schutzschilde) zu installieren.
5. Der Mindestabstand ist auch zwischen Besuchern und Mitarbeitern einzuhalten.
6. Prüfen Sie die Ausgabe von Zeittickets/ein Ticketsystem mit Zeitfenstern oder andere geeignete Maßnahmen zur Regulierung der Besucheranzahl.

IV. Abstandsregelungen

1. Die vorgegebenen 1,5 Meter Mindestabstand müssen generell eingehalten werden können, mit Ausnahmen von Angehörigen eines gemeinsamen Hausstandes oder Begleitpersonen Pflegebedürftiger.
2. Bereiche, in denen dies nicht realisiert werden kann, sind abzusperren.
3. Im Falle von Arbeitsplatzsituationen für die Besucherinnen und Besucher sind Tische und Stühle, einschließlich der Wegführung, so anzuordnen, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden können,
4. Die möglichen Kontaktflächen vor dem Öffnen, mittags und nach Ende der Öffnungszeit sind zu reinigen.
5. Sitzgruppen, Kinderspielecken und ähnliches sind den geltenden Regelungen anzupassen.

6. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten freundlich aber bestimmt auf die Einhaltung der Regelungen hinweisen, gegebenenfalls ist vom Hausrecht Gebrauch zu machen.

V. Hygienemaßnahmen

1. Die Zugänglichkeit der Räume erfolgt nach den Vorgaben des örtlichen Gesundheitsamtes.
2. Für gegebenenfalls vorhandene Cafés u. ä. gelten die allgemeinen Regelungen zum Gastronomiebetrieb.
3. Das Tragen eines Mund/Nasen-Schutzes ist verpflichtend. Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen, können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können.
4. Audioguides, Touchscreens, Hands-On-Stationen oder ähnliches sind entweder zu sperren oder nach jeder Nutzung bei Materialverträglichkeit zu desinfizieren. Die Wirksamkeit gegen unbehüllte Viren ist sicherzustellen und die Einwirkzeit einzuhalten.
5. Auf die Auslage von Ansichtsexemplaren ist zu verzichten.
6. Wo möglich sollte auf bargeldlosen Zahlungsverkehr zurückgegriffen werden.
7. Räumlichkeiten und Flure sollten, soweit konservatorisch vertretbar, mindestens 2-stündlich gelüftet (Stoßlüften) und täglich mit handelsüblichen Reinigungsmitteln gereinigt werden.
8. In den Sanitärräumlichkeiten ist der Zugang zu regeln. Zudem sind hinreichend Seifenspender und Papiertücher- und Stoffhandtuchspender vorzuhalten, der Bestand ist regelmäßig zu kontrollieren beziehungsweise deren Funktionstüchtigkeit regelmäßig zu überprüfen. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

VI. Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

1. Es gilt der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.
2. Das Tragen eines Mund/Nasen-Schutzes in Publikumsbereichen ist verpflichtend.

3. Sogenannter transparenter „Spuckschutz“ für Personal an Kassen- bzw. Informationstresen o. ä. wird empfohlen. Sofern ein solcher Schutz zum Einsatz kommt, kann auf das Tragen eines Mund/Nasen-Schutzes an diesem Arbeitsplatz verzichtet werden.
4. Es wird empfohlen, Personal aus Risikogruppen in Bereichen ohne Publikumskontakt einzusetzen.
5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit SARS-CoV2-Symptomatik müssen zu Hause bleiben, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind. Dies gilt auch für eingesetztes Reinigungspersonal. Bei Kontakt zu SARS-CoV2-betroffenen Personen gelten die Quarantäneregelungen.
6. Die Mindestabstandsregel von 1,5 Metern sind auch zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einzuhalten (auch in Pausen; gegebenenfalls Pausen zeitversetzt organisieren).
7. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind entsprechend der oben genannten Hinweise zu schulen.

Anlage 9 zu § 2 Absatz 9

Auflagen für Bibliotheken und Archive

I. Allgemeine Auflagen

1. Einhaltung von mindestens 1,5 Metern Abstand zu anderen Personen;
2. Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen;
3. Intensive Reinigungsintervalle.

II. Zugänglichkeiten des Gebäudes/Besucherleitsystem

1. In Bibliotheken mit mehreren Zugängen sind die Besucherströme zu kanalisieren und ein Besucherleitsystem einzurichten.
2. In Bibliotheken mit nur einem Eingang sind die Besucherströme so zu leiten, dass Hinein- und Heraustretende unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen aneinander vorbei geführt werden können (zum Beispiel Rundgang).
3. Nicht automatisch öffnende Türen sind zur Vermeidung von Kontaktflächen für den Besucherverkehr wenn möglich dauerhaft zu öffnen.

III. Einlassmanagement

1. Über die in der Einrichtung geltenden Regeln ist durch gut sichtbare Aushänge zu informieren.
2. Die Besucheranzahl ist der Bibliotheksgröße anzupassen. Hierbei sind Warteschlangen vor den Tresen/Automaten zu vermeiden und/oder Abstandsmarkierungen anzubringen.
3. Die Besucheranzahlen sind zur Sicherstellung des Mindestabstandes von 1,5 Metern, ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, in allen für Besucher zugänglichen Räumen entsprechend der Einrichtungsgröße zu begrenzen.
4. Beratungs-/Ausgabe-/Rücknahmebereiche sind so zu gestalten, dass der Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen Besuchern und Mitarbeitern eingehalten werden kann. Gegebenenfalls sind technische Schutzmaßnahmen (Schutzschilde) zu installieren.
5. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit COVID-19 müssen Besucherinnen und Besucher in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die

die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Uhrzeit des Besuchs. Die jeweiligen Tageslisten sind vom Betreiber oder der Betreiberin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben; die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten

IV. Abstandsregelungen

1. Die vorgegebenen 1,5 Meter Mindestabstand müssen generell eingehalten werden können, ausgenommen sind Angehörige eines gemeinsamen Hausstands oder Begleitpersonen Pflegebedürftiger.
2. Bereiche, in denen dies nicht realisiert werden kann, sind abzusperren.
3. In Lesesälen sind Tische und Stühle, einschließlich der Wegführung, so anzuordnen, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden können.
4. Mögliche Kontaktflächen sind vor dem Öffnen, mittags und nach Ende der Öffnungszeit zu reinigen.
5. Sitzgruppen und Kinderspielecken sind den geltenden Regelungen anzupassen.
6. Durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist auf die Einhaltung der Regelungen hinzuweisen.

V. Hygienemaßnahmen

1. Die Zugänglichkeit der Räume erfolgt nach den Vorgaben des örtlichen Gesundheitsamtes.
2. Für gegebenenfalls vorhandene Cafés und ähnliches gelten die allgemeinen Regelungen zum Gastronomiebetrieb in dieser Verordnung.
3. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Besucher ist verpflichtend. Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer

medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können.

4. Touchscreens oder Ähnliches sind entweder zu sperren oder nach jeder Nutzung zu desinfizieren. Alternativ sind Einwegmaterialien (keine Weiternutzung) zur Verfügung zu stellen.
5. Auf die Auslage von Ansichtsexemplaren ist zu verzichten.
6. Wo möglich sollte auf bargeldlosen Zahlungsverkehr zurückgegriffen werden.
7. Räumlichkeiten und Flure sollten regelmäßig gelüftet und täglich gereinigt werden.
8. In den Sanitärräumlichkeiten ist gegebenenfalls der Zugang zu regeln. Zudem sind hinreichend Seifenspender und Papiertücher- beziehungsweise Stoffhandtuchspender vorzuhalten. Der Bestand ist regelmäßig zu kontrollieren beziehungsweise die Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.
9. Mindestens arbeitstäglich ist eine Reinigung der Besucherbereiche mit handelsüblichen Reinigungsmitteln vorzunehmen.

VI. Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Es gilt der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit SARS-CoV2-Symptomatik sollen zu Hause bleiben, sofern sie nicht durch ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind. Bei Kontakt zu COVID-19-betroffenen Personen gelten die Quarantäneregeln. Dies gilt auch für eingesetztes Reinigungspersonal.
3. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist verpflichtend. Dies gilt nicht für Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können.
4. Sogenannter transparenter „Spuckschutz“ für Personal an Kassen- beziehungsweise Informationstresen oder ähnliches wird empfohlen. Sofern der Arbeitsplatz auf diese Weise abgesichert werden kann, entfällt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an diesem Arbeitsplatz.
5. Es wird empfohlen, Personal aus Risikogruppen in Bereichen ohne Publikumskontakt einzusetzen.

6. Die Mitarbeitenden sind entsprechend der oben genannten Hinweise zu schulen.

Die Mindestabstandsregelung von 1,5 Metern ist auch zwischen Mitarbeitenden einzuhalten (auch in Pausen; gegebenenfalls Pausen zeitversetzt organisieren).

Anlage 10 zu § 2 Absatz 10

Auflagen für Chöre und Musikensembles im Profi-, Amateur- und Laienbereich

Für Ensembles in Theatern und Orchestern gilt der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard der VBG mit Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios. Es ist ein Hygienekonzept zu erstellen, welches unten aufgeführte Vorgaben enthält und das der zuständigen Gesundheitsbehörde nach § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vorzulegen ist. Auf die Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur für Theater, Opern- und Konzerthäuser wird verwiesen. Für die Hochschule für Musik und Theater gelten die eigens abgestimmten Hygienekonzepte.

Das Covid-19 verursachende Virus SARS-CoV-2 wird über die Atemwege übertragen. Durch die unten angeführten Maßnahmen kann die Übertragung über Tröpfchen, die beim Sprechen, Husten und Niesen entstehen, vermieden werden. Unklar ist derzeit die Rolle von Aerosolen, die besonders infektiös sind und beim Chorsingen und der Bläserensemblearbeit in besonderer Weise auftreten können. Dieses Risiko muss den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bewusst sein.

Dieser Problematik kann am besten durch die Verlagerung der Proben ins Freie oder in große hohe Räume (Kirchen, Hallen) Abhilfe geschaffen werden (Verdünnungseffekt, Luftzirkulation). In größeren Ansammlungen von Musikerinnen und Musikern sowie Sängerinnen und Sängern im Innenbereich sind zur Risikoreduzierung die risikominimierenden Faktoren zu kombinieren.

I. Allgemeine Hinweise

1. Mitwirkende sind frühzeitig über die geltenden Regeln, Personen mit entsprechenden Vorerkrankungen (Risikogruppen laut Robert Koch-Institut) sollten auf ein erhöhtes Risiko abhängig vom lokalen Infektionsgeschehen hingewiesen werden.
2. Musikerinnen und Musiker sowie Sängerinnen und Sänger, die zu Hochrisikogruppen gehören (insbesondere Personen mit Immunsuppression, Chemotherapie, Atemwegserkrankungen oder anderes), wird geraten, bis auf

weiteres auf Präsenzproben zu verzichten. Dies dient dem Schutz der betroffenen Ensemblemitglieder. Hier bleiben weitere Erkenntnisse zur Infektionsgefahr durch Aerosole abzuwarten. Betroffenen Ensemblemitgliedern könnten gegebenenfalls alternative Probemöglichkeiten (Livestream, Probeaufnahmen, Übe-Dateien etc.) bereitgestellt werden.

3. Personen mit SARS-CoV2-Symptomatik sind von den Proben auszuschließen, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind. Bei Kontakt zu SARS-CoV2-betroffenen Personen gelten die Quarantäneregelungen (gegebenenfalls Ausschluss von den Proben für 14 Tage).
4. Die Gruppenzusammensetzung sollte möglichst konstant gehalten werden und bestimmt sich nach der Größe der verfügbaren Räumlichkeiten.
5. Wo möglich, sollten Proben im Freien durchgeführt werden.
6. Bei Proben im Innenbereich sind ausreichend große und hohe Räume zu wählen (hohes Luftvolumen).
7. Die Teilnehmerzahlen sind zur Sicherstellung des Mindestabstandes von 2 Metern bei Chor- und Bläserproben (ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger) zu begrenzen. Die Größe des Probenraumes definiert daher die maximale Anzahl der Probenteilnehmerinnen und -teilnehmer. Es wird daher empfohlen, in sinnvoll ausgewählten Gruppen (Doppel-Quartett, Stimmgruppe etc.) zu proben.
8. Es ist eine Sitzordnung festzulegen und diese für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorab bekannt zu machen und einzuhalten.
9. Die Gesamtprobendauer ist in der Regel auf 1 Stunde zu begrenzen und für Lüftungspausen in kleinere Einheiten (bspw. 15 Minuten) zu unterteilen.
10. Übungen im Innenbereich, die körperliche Nähe erfordern und/oder zu starker Atemaktivität führen, sind zu vermeiden. Ebenso sind besondere Übungen wie bspw. das Mundstück- und Lippensummen zu vermeiden.
11. Räumlichkeiten und Flure sollten regelmäßig gelüftet und häufiger gereinigt werden. Empfohlen wird eine regelmäßige Durchlüftung für 10 Minuten (Stoßlüftung). In Räumen muss die Funktionstüchtigkeit vorhandener Be- und Entlüftungsanlagen sichergestellt sein.
12. Die vorgegebenen 1,5 Meter Mindestabstand müssen beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und während der Pausen generell eingehalten

werden können. In Räumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch bei eingehaltenem Sicherheitsabstand zu empfehlen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind.

13. Warteschlangen oder Ansammlungen sind zu vermeiden.
14. Besucherzahlen sind so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann.
15. Die Husten- und Niesetikette ist einzuhalten.
16. Es wird empfohlen, eine/n Hygiene-Verantwortliche/n zu benennen, der/die auf die Umsetzung des Hygienekonzeptes inklusive Abstandswahrung, Anwesenheitslisten, Sitzordnung, Proben- und Lüftungszeiten achtet.
17. In den Sanitärräumlichkeiten ist gegebenenfalls der Zugang zu regeln. Zudem sind hinreichend Seifenspender und Papiertücher- bzw. Stoffhandtuchspender vorzuhalten, der Bestand ist regelmäßig zu kontrollieren bzw. deren Funktionstüchtigkeit regelmäßig zu überprüfen. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.
18. In den Pausen ist sorgfältig darauf zu achten, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden und es nicht zu Hände-/Gesichtskontakten oder Kontakten über Oberflächen (zum Beispiel über Noten- oder Instrumententausch) kommt.
19. Sofern keine Handwaschmöglichkeiten existieren, sind möglichst Händedesinfektionsspender vorzuhalten.
20. Mindestens arbeitstäglich ist eine Reinigung der Räumlichkeiten mit handelsüblichen Reinigungsmitteln vorzunehmen. Hierbei sind auch die Pulte und insbesondere der Bodenbereich zu beachten.
21. Es sind Anwesenheitslisten mit den Kontaktdaten aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter Angabe des Datums zu führen. Die jeweiligen Anwesenheitslisten sind für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken,

weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

II. Weitere Hinweise für Chöre

1. Noten und Notenpulte werden nicht geteilt, ausgenommen sind Angehörige eines Hausstandes.
2. Der Mindestabstand von 2 Metern ist einzuhalten. Stehen die Sänger in mehreren Reihen, sind diese versetzt aufzustellen und die 2 Meter radial einzuhalten. Gegebenenfalls ist – auch zum Schutz des Chorleiters – ein größerer Abstand in Singrichtung einzuplanen. Von einer Aufstellung im Kreis ist abzusehen.

III. Weitere Hinweise für Bläserensembles

1. Keine gemeinschaftliche Nutzung von Instrumenten und Notenpulten. Ausgenommen sind Angehörige eines Hausstandes.
2. Der Mindestabstand von 2 Metern ist einzuhalten. Stehen die Bläser in mehreren Reihen, sind diese versetzt aufzustellen und die drei Meter radial einzuhalten. Von einer Aufstellung im Kreis ist abzusehen.
3. Die Instrumente sollen mit Einwegtüchern gereinigt werden. Die Tücher sollten von jedem persönlich entsorgt werden.
4. Das Kondenswasser ist – bis genauere Kenntnisse zur Viruslast im Kondenswasser vorliegen – individuell und verbreitungssicher aufzufangen (eigenes Behältnis, bspw. mit Einwegtüchern ausgelegt).
5. Vom Durchblasen der Instrumente bspw. zur Säuberung ist abzusehen.
6. Bis zur weiteren Klärung von Viruslasten bzw. der Filterwirkungen in Instrumenten ist die Bespannung der Schalltrichter mit Textilabdeckung vorzusehen.
7. Zu den einzelnen Instrumenten siehe auch: FAQ des VdM unter https://www.musikschulen.de/medien/doks/Corona/faq_blaeserunterricht-corona.pdf

Anlage 11 zu § 2 Absatz 11

Auflagen für ortsgebundene und mobile Freizeitparks (Schausteller)

1. Erstellung eines einrichtungsbezogenen Hygiene- und Sicherheitskonzepts, welches auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern anzuzeigen ist.
2. Es sind zur Begrenzung der Besucherzahlen Einfriedungen und Einlasskontrollen vorzunehmen.
3. Die Angebote des Freizeitparks sollen im Freien stattfinden.
4. Besucherzahlen sind so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann.
5. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit COVID-19 müssen Besucherinnen und Besucher in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Uhrzeit des Besuchs. Die jeweiligen Tageslisten sind vom Betreiber oder der Betreiberin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
6. Am Eingangsbereich ist durch ein geeignetes Informationsschild oder Ähnliches darauf hinzuweisen, dass Besucherinnen und Besucher mit akuten Atemwegserkrankungen von einem Besuch ausgeschlossen sind, sofern sie

- nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
7. Beschäftigte mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen; dies gilt nicht, soweit sie durch eine Schutzvorrichtung geschützt werden.
 8. Besucherinnen und Besucher sind bei der Inanspruchnahme von Serviceleistungen (zum Beispiel Einlass, Speisenausgabe), der Nutzung von Fahrgeschäften, in Warteschlangen und in Innenräumen, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes, nicht eingehalten wird, verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund- Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind.
 9. Handkontaktflächen (zum Beispiel Türklinken) und Sanitärräume sind täglich zu reinigen.
 10. Sanitärräume sind ausreichend mit Flüssigseifenspendern, Einmalhandtüchern und Abwurfbehältern auszustatten; der Zutritt zu den Sanitärräumen ist zu begrenzen.
 11. Bei der Ausgabe von Speisen ist zwischen Gästen, die nicht an einem Tisch sitzen, ist ein Abstand von 1,5 Metern zu wahren; an einem Tisch dürfen sich nicht mehr als zehn Gäste aufhalten.

Anlage 12 zu § 2 Absatz 12

Auflagen für Zirkusse

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern anzuzeigen ist.
2. Es sind Maßnahmen zur Begrenzung der Besucherzahlen und zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, zu treffen.
3. Am Eingangsbereich ist durch ein geeignetes Informationsschild oder Ähnliches darauf hinzuweisen, dass Besucher mit akuten Atemwegserkrankungen von der Teilnahme an einer Vorstellung ausgeschlossen sind, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID- 19 erkrankt sind.
4. Es ist ein Wegeleitsystem und ein Konzept zur Umsetzung der Einhaltung der Abstandsregelungen im öffentlichen Bereich zu entwickeln und umzusetzen.
5. Ein Verkauf von Speisen und Getränken im Foyer- und Eingangsbereich und die Mitnahme in den Zuschauerraum ist nur unter Beachtung der gestiegenen Hygienestandards erlaubt. Ein Verkauf von Speisen und Getränken im Zuschauerraum selbst ist nicht gestattet.
6. Tierschaubereiche sollen nach Möglichkeit nur im Freien vorgesehen werden.
7. Für die Beschäftigte mit Besucherkontakt und Besucher besteht die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund- Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Die Ausnahme gilt auch für Beschäftigte, soweit sie durch eine Schutzvorrichtung geschützt werden oder der Abstand zu anderen Personen ausreichend gewährleistet ist.
8. Aus hygienischen Gründen sind Besucher auf die Nutzung der bargeldlosen

- Bezahlung hinzuweisen.
9. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole- Belastung in den Zuschauerräumen und Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren, wie Raumgröße und Besucherdichte (u.a. regelmäßiges Lüften des Zuschauerraumes sowie der Foyer- und Eingangsbereiche; Begrenzung der Anzahl der Vorführungen) zu erarbeiten.
 10. In den von Zuschauern genutzten Räumlichkeiten sind intensivierete Reinigungsintervalle einzuhalten und umzusetzen.
 11. In Räumen muss die Funktionstüchtigkeit vorhandener Be- und Entlüftungsanlagen sichergestellt sein.
 12. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit Covid-19 muss eine Person pro Besuchergruppe in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, Tischnummer sowie Uhrzeit des Besuches der Gaststätte. Die jeweiligen Tageslisten sind vom Betreiber oder der Betreiberin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

Anlage 13 zu § 2 Absatz 13

Auflagen Zoos, Tier- und Vogelparks und botanischen Gärten

I. In den Innenbereichen sind folgende Auflagen einzuhalten:

1. Die gestiegenen Hygieneanforderungen sind einzuhalten.
2. Es sind wirksame Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter und Besucher umzusetzen.
3. Es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern Abstand zu anderen Personen einzuhalten.
4. Besucherzahlen sind so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann.
5. In den Einrichtungen haben deren Betreiberinnen und Betreiber Vorkehrungen zu treffen, um zur Einhaltung der Vorgaben von Nummer 3 den Zutritt an den Haupteingängen zu steuern. Sie haben ferner Vorkehrungen zu treffen, dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, nicht eingehalten wird.
6. Die Besucher sind über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu informieren. Bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.
7. Für die Beschäftigten und Besucher besteht die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund- Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Die Ausnahme gilt auch für Beschäftigte, soweit sie durch eine Schutzvorrichtung geschützt werden oder beim Verräumen der Abstand zu anderen Personen ausreichend gewährleistet ist.
8. Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Besucher auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.

II. Im Falle von Bewirtungen sind folgende Auflagen einzuhalten:

1. Tanzen und ähnliche Aktivitäten sind in allen Gaststätten verboten.
2. Mitarbeiter haben im Gastraum eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Gleiches gilt bei Kundenkontakten, bei denen ein Abstand von 1,5 Metern unterschritten wird.
3. Zwischen Gästen, die nicht an einem Tisch sitzen, ist ein Abstand von 1,5 Metern zu wahren.
4. An einem Tisch dürfen sich nicht mehr als zehn Gäste aufhalten.
5. Gäste müssen, wenn sie nicht am Tisch sitzen, eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.
6. Gäste dürfen nur nach Reservierung bewirtet werden. Eine Direktannahme von Gästen ohne Voranmeldung ist nur zulässig, wenn Warteschlangen offensichtlich vermieden werden.
7. Die Betreiber haben ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, das auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Abs. 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
8. In Räumen muss die Funktionstüchtigkeit vorhandener Be- und Entlüftungsanlagen sichergestellt sein.
9. Es ist zu gewährleisten, dass nur in der Zeit zwischen 6 Uhr und 2 Uhr des Folgetages Gäste bewirtet werden.
10. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit Covid-19 muss eine Person pro Gästegruppe in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, Tischnummer, sowie Uhrzeit des Besuches der Gaststätte. Die jeweiligen Tageslisten sind vom Betreiber oder der Betreiberin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der

Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Gäste, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

11. Außer-Haus-Verkäufe sind zulässig. Hierbei ist sicherzustellen, dass
 - a.) Ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird.
 - b.) Im öffentlichen Bereich beim Verzehr von Speisen und Getränken der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten oder die Abgabestelle unverzüglich verlassen wird;
 - c.) Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Gäste auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.
12. Die gestiegenen allgemeinen hygienischen Anforderungen müssen eingehalten werden.
13. Nach jeder Tischbelegung sind Tischdecken zu wechseln oder die Tische und Handkontaktflächen der Stühle mit handelsüblichen Mitteln zu reinigen.
14. Sofern Speisekarten, Salz- und Pfefferstreuer und gegebenenfalls Öl- und Essigflaschen oder sonstige Gewürzbehälter zur Selbstbedienung auf dem Tisch bereitstehen, diese nach jeder Tischbelegung gereinigt werden.
15. Engmaschige Reinigungsfrequenzen der Handkontaktflächen (zum Beispiel Türklinken) und der Sanitärräume sind einzuhalten.
16. Räume mit Publikumsverkehr sind mindestens alle zwei Stunden zu lüften.
17. Im Eingangsbereich ist durch einen geeigneten Informationsaushang darauf hinzuweisen, dass Gäste mit akuten Atemwegserkrankungen von einer Bewirtung ausgeschlossen sind.
18. Mitarbeiter sind darauf hinzuweisen, dass sie bei akuten Atemwegserkrankungen von einer Tätigkeit ausgeschlossen sind.
19. Bei Buffets (als Selbstbedienung) für Gäste, die an einzelnen Tischen mit 1,5 Metern Mindestabstand sitzen und deren Daten separat (tischbezogen 1 Gast) erfasst werden, gilt Folgendes:
 - a) Im gesamten Buffetbereich gilt die Maskenpflicht für Gäste und Mitarbeiter.
 - b) Die Begehung am Buffet ist grundsätzlich als Einbahnstraßensystem einzurichten und geeignet zu kennzeichnen.

- c) Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Gästen am Buffet; Bodenmarkierungen kennzeichnen die Einhaltung der geforderten 1,5 Meter Abstand an den einzelnen Entnahmestellen.
- d) Vor Nutzung des Buffets hat sich jeder Gast die Hände zu desinfizieren (zum Beispiel durch Desinfektionsspender am Eingang zu Buffet).
- e) Eine ausreichende Luftzirkulation ist sicherzustellen.
- f) Generell sind Anlegebestecke zu benutzen und in regelmäßigen Abständen auszutauschen. Buffetentnahme mit eigenem Besteck ist auszuschließen.
- g) Lebensmittel werden vorzugsweise in Einzelabpackungen zur Entnahme durch den Gast angeboten. Kein Abschneiden von Brot durch Gäste.
- h) Die Buffetnachbestückung erfolgt durch die Küchenmitarbeiter mit Abstand, Handschuhen und Maske.
- i) Mitarbeiter werden eingeteilt, um die Buffetaufsicht und die damit verbundene Einhaltung der Vorgaben regelmäßig zu kontrollieren; Über alle Vorgaben sind die Gäste mit geeigneten Hinweisen zu informieren.

20. Für die Buffetedarbietung als Veranstaltungsbuffet (als Selbstbedienung zum Beispiel Hochzeiten oder Familienfeiern als geschlossene Gesellschaften) in separaten Gasträumen, wobei alle Gäste namentlich erfasst werden, gilt Folgendes:

- a) Im gesamten Buffetbereich gilt die Maskenpflicht für Mitarbeiter.
- b) Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes und zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung besteht für Gäste nicht.
- c) Eine ausreichende Luftzirkulation ist sicherzustellen.
- d) Generell sind Anlegebestecke zu benutzen und in regelmäßigen Abständen auszutauschen. Buffetentnahme mit eigenem Besteck ist auszuschließen.
- e) Vor Nutzung des Buffets hat sich jeder Gast die Hände zu desinfizieren (zum Beispiel durch Desinfektionsspender am Eingang zu Buffet).
- f) Das Abschneiden von Brot durch den Gast selbst ist verboten.
- g) Die Buffetnachbestückung erfolgt durch die Küchenmitarbeiter mit Abstand, und Mund-Nasen Schutz.
- h) Über alle Vorgaben sind die Gäste mit geeigneten Hinweisen zu informieren.

Anlage 14 zu § 2 Absatz 14

Auflagen für Spezialmärkte, Floh- und Trödelmärkten sowie ähnlichen Märkten

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, das auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Abs. 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Die Besucherzahlen sind durch Einlasskontrollen zu begrenzen.
3. Die Angebote sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden und das Gelände ist durch eine Absperrung abzugrenzen.
4. Die Besucherzahlen sind so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann.
5. Die Gestaltung der Verkaufreihen ist unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen anzupassen.
6. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit COVID-19 müssen Besucherinnen und Besucher in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Uhrzeit des Besuchs. Die jeweiligen Tageslisten sind vom Betreiber oder der Betreiberin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucherinnen und Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
7. Am Eingangsbereich ist durch ein geeignetes Informationsschild oder Ähnliches darauf hinzuweisen, dass Besucherinnen und Besucher mit akuten Atemwegserkrankungen von einem Besuch ausgeschlossen sind, sofern sie nicht

durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

8. Anbieter mit Besucherkontakt sind in Innenbereichen verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen.
9. Besucherinnen und Besucher sind bei der Inanspruchnahme von Serviceleistungen (zum Beispiel Einlass, Speisenausgabe), in Warteschlangen und in Innenräumen verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes, nicht eingehalten wird.
10. Bei der Ausgabe von Speisen und Getränken muss zwischen Besuchern, die nicht an einem Tisch sitzen oder stehen, ein Abstand von 1,5 Metern gewahrt werden. An einem Tisch dürfen sich nicht mehr als 10 Besucher aufhalten.

Anlage 15 für § 2 Absatz 15

Auflagen für Tourismusaffine Dienstleistungen im Freien sowie Verleihstellen von Wasserfahrzeugen und Betriebe der Fahrgastschifffahrt oder Reisebusveranstaltungen und Tourismusinformationen und Besucherzentren in Nationalparks, Outdoor-Freizeitangebote und ähnliche Einrichtungen

I. Allgemeine Auflagen

1. Die Betriebe haben sicherzustellen, dass der Zutritt so gesteuert wird, dass Warteschlangen vermieden werden.
2. Es sind Hinweisschilder für das Verhalten der Besucher im Zugangsbereich aufzustellen; insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass Kundinnen und Kunden mit akuten Atemwegserkrankungen von der Inanspruchnahme der Dienstleistung ausgeschlossen sind.
3. Direkte Kundenkontaktflächen sind nach jedem Kundenbesuch mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu säubern; Flächen, die mit Körpersekreten in Kontakt gekommen sind, sind nach der Benutzung mit einem mindestens begrenzt viruzid wirksamen Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren.

II. Weitere Auflagen für Betriebe der Fahrgastschifffahrt

1. Betriebe der touristischen Fahrgastschifffahrt haben ein Hygiene- und Sicherheitskonzept (Schutzkonzept) zu erstellen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen.
2. In den Innenbereichen der Schiffe sind Reisende verpflichtet eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
3. Reisende dürfen sich nur solange wie für die Reise nötig im Schiff aufhalten.

4. Zwischen Personen ist ein Abstand von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, einzuhalten.
5. Die Schiffe sind mindestens alle zwei Stunden zu lüften und die Klimaanlage ist, soweit möglich, nur mit Außenluftzufuhr zu betreiben.
6. Soweit an Bord ein Verzehr von Speisen ermöglicht wird, sind folgende weitere Auflagen einzuhalten:
 - a) Tanzen und ähnliche Aktivitäten sind verboten.
 - b) Mitarbeiter haben im Gastraum eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen; gleiches gilt bei Kundenkontakten, bei denen ein Abstand von 1,5 Metern unterschritten wird.
 - c) Zwischen Gästen, die nicht an einem Tisch sitzen, ist ein Abstand von 1,5 Metern zu wahren.
 - d) An einem Tisch dürfen sich nicht mehr als zehn Gäste aufhalten.
 - e) Gäste müssen, wenn sie nicht am Tisch sitzen, eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.
 - f) Gäste dürfen nur nach Reservierung bewirtet werden; eine Direktannahme von Gästen ohne Voranmeldung ist nur zulässig, wenn Warteschlangen offensichtlich vermieden werden.
 - g) Die Betreiber haben ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, das auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Abs. 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
 - h) In Räumen muss die Funktionstüchtigkeit vorhandener Be- und Entlüftungsanlagen sichergestellt sein.
 - i) Es ist zu gewährleisten, dass nur in der Zeit zwischen 6 Uhr und 2 Uhr des Folgetages Gäste bewirtet werden.
 - j) Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit Covid-19 muss eine Person pro Gästegruppe in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, Tischnummer, sowie Uhrzeit des Besuches der Gaststätte. Die jeweiligen Tageslisten sind vom Betreiber oder der Betreiberin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der

zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Gäste, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

- k) Nach jeder Tischbelegung sind Tischdecken zu wechseln oder die Tische und Handkontaktflächen der Stühle mit handelsüblichen Mitteln zu reinigen.
- l) Sofern Speisekarten, Salz- und Pfefferstreuer und gegebenenfalls Öl- und Essigflaschen oder sonstige Gewürzbehälter zur Selbstbedienung auf dem Tisch bereitstehen, sind diese nach jeder Tischbelegung zu reinigen.
- m) Es hat eine engmaschige Reinigungsfrequenz der Handkontaktflächen (zum Beispiel Türklinken) und der Sanitärräume zu erfolgen.
- n) Räume mit Publikumsverkehr müssen mindestens alle zwei Stunden gelüftet werden.
- o) Im Eingangsbereich ist durch einen geeigneten Informationsaushang darauf hinzuweisen, dass Gäste mit akuten Atemwegserkrankungen von einer Bewirtung ausgeschlossen sind.
- p) Mitarbeiter sind darauf hinzuweisen, dass sie bei akuten Atemwegserkrankungen von einer Tätigkeit ausgeschlossen sind.
- q) Bei Buffets (als Selbstbedienung) für Gäste, die an einzelnen Tischen mit 1,5 Metern Mindestabstand sitzen und deren Daten separat (tischbezogen 1 Gast) erfasst werden, gilt Folgendes:
 - aa) Im gesamten Buffetbereich gilt die Maskenpflicht für Gäste und Mitarbeiter.
 - bb) Die Begehung am Buffet ist grundsätzlich als Einbahnstraßensystem einzurichten und geeignet zu kennzeichnen.
 - cc) Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Gästen am Buffet ist sicherzustellen. Es sind Bodenmarkierungen anzubringen, welche die

- Einhaltung der geforderten 1,5 Meter Abstand an den einzelnen Entnahmestellen kennzeichnen.
- dd) Vor Nutzung des Buffets hat sich jeder Gast die Hände zu desinfizieren (zum Beispiel durch Desinfektionsspender am Eingang zu Buffet).
 - ee) Eine ausreichende Luftzirkulation ist sicherzustellen.
 - ff) Generell sind Anlegebestecke zu benutzen und in regelmäßigen Abständen auszutauschen; Buffetentnahme mit eigenem Besteck ist auszuschließen.
 - gg) Lebensmittel werden vorzugsweise in Einzelabpackungen zur Entnahme durch den Gast angeboten.
 - hh) Das Abschneiden von Brot durch Gäste ist untersagt.
 - ii) Die Buffetnachbestückung erfolgt durch die Küchenmitarbeiter mit Abstand, Handschuhen und Maske.
 - jj) Mitarbeiter werden eingeteilt, um die Buffetaufsicht und die damit verbundene Einhaltung der Vorgaben regelmäßig zu kontrollieren.
 - kk) Über alle Vorgaben sind die Gäste mit geeigneten Hinweisen zu informieren.
- r) Für die Buffetdarbietung als Veranstaltungsbuffet (als Selbstbedienung zum Beispiel Hochzeiten oder Familienfeiern als geschlossene Gesellschaften) in separaten Gasträumen, wobei alle Gäste namentlich erfasst werden, gilt Folgendes:
- aa) Im gesamten Buffetbereich gilt die Maskenpflicht für Mitarbeiter.
 - bb) Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes und zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung besteht für Gäste nicht.
 - cc) Eine ausreichende Luftzirkulation ist sicherzustellen.
 - dd) Generell sind Anlegebestecke zu benutzen und in regelmäßigen Abständen auszutauschen. Buffetentnahme mit eigenem Besteck ist auszuschließen.
 - ee) Vor Nutzung des Buffets hat sich jeder Gast die Hände zu desinfizieren (zum Beispiel durch Desinfektionsspender am Eingang zu Buffet).
 - ff) Das Abschneiden von Brot durch den Gast selbst ist verboten.
 - gg) Die Buffetnachbestückung erfolgt durch die Küchenmitarbeiter mit Abstand, und Mund-Nasen Schutz.

hh)Über alle Vorgaben sind die Gäste mit geeigneten Hinweisen zu informieren.

- s) Der Veranstalter oder die Veranstalterin hat die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Veranstaltungsteilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

III. Weitere Auflagen für Reisebusveranstalter

1. Reisebusveranstalter haben ein Hygiene- und Sicherheitskonzept (Schutzkonzept) zu erstellen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen.
2. In den Bussen ist von den Reisenden eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
3. Reisende dürfen sich nur solange wie für die Reise nötig im Bus aufhalten.
4. Reisebusveranstaltungen dürfen nur nach vorheriger Reservierung stattfinden.
5. Die Busse sind mindestens alle zwei Stunden zu lüften und die Klimaanlage ist, soweit möglich, nur mit Außenluftzufuhr zu betreiben.
6. Der Veranstalter oder die Veranstalterin hat die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben

enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer; Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben; Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden; Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Veranstaltungsteilnehmer, nicht zugänglich sind; Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

Anlage 16 zu § 2 Absatz 16

Auflagen für sonstige Indoor-Freizeitaktivitäten

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzepts (Schutzkonzept) zu erstellen, welches auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Zu anderen Personen ist ein Mindestabstands von 1,5 Metern in gemeinschaftlich genutzten Bereichen, ausgenommen zu Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, einzuhalten.
3. Besucherzahlen sind zu begrenzen, damit der Mindestabstand von 1,5 Metern, eingehalten werden kann.
4. Es ist ein Wegeleitsystem zu entwickeln und umzusetzen.
5. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit Covid-19 muss eine Person pro Gästegruppe in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, Tischnummer, sowie Uhrzeit des Besuches der Gaststätte. Die jeweiligen Tageslisten sind vom Betreiber oder der Betreiberin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Gäste, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
6. Es ist durch geeignete Hinweisschilder darauf hinzuweisen, dass die gestiegenen Hygienemaßnahmen beachtet werden und Gäste mit akuten Atemwegserkrankungen von einer Dienstleistung ausgeschlossen sind, sofern

- sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
7. Kontaktflächen müssen täglich mehrfach gereinigt werden.
 8. Beschäftigten mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen; Dies gilt nicht, soweit sie durch eine Schutzvorrichtung geschützt werden.
 9. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosolbelastung in den Räumen, welches beinhaltet, dass Räume mindestens alle 2 Stunden intensiv durchlüftet werden müssen, zu entwickeln und einzuhalten.

Anlage 17 zu § 2 Absatz 17

Auflagen für öffentlich zugängliche Spielplätze sowie andere Spielplätze im Freien sowie sonstige Indoor-Spielplätze

I. Öffentlich zugängliche Spielplätze im Freien

1. Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln
2. Beachtung der Auflagen der Landkreise und kreisfreien Städte

II. Andere Spielplätze im Freien

1. Erstellung eines Hygiene- und Sicherheitskonzepts (Schutzkonzept) zu erstellen, welches auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist;

III. Indoor-Spielplätze

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzepts (Schutzkonzept) zu erstellen, welches auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Zu anderen Personen ist ein Mindestabstands von 1,5 Metern in gemeinschaftlich genutzten Bereichen, ausgenommen zu Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, einzuhalten.
3. Besucherzahlen sind zu begrenzen, damit der Mindestabstand von 1,5 Metern, eingehalten werden kann.
4. Es ist ein Wegeleitsystem zu entwickeln und umzusetzen.

5. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit Covid-19 muss eine Person pro Gästegruppe in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, Tischnummer, sowie Uhrzeit des Besuches der Gaststätte; die jeweiligen Tageslisten sind vom Betreiber oder der Betreiberin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Gäste, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
6. Es ist durch geeignete Hinweisschilder darauf hinzuweisen, dass die gestiegenen Hygienemaßnahmen beachtet werden und Gäste mit akuten Atemwegserkrankungen von einer Dienstleistung ausgeschlossen sind, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
7. Kontaktflächen müssen täglich mehrfach gereinigt werden.
8. Beschäftigten mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen. Dies gilt nicht, soweit sie durch eine Schutzvorrichtung geschützt werden.
9. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosolbelastung in den Räumen, welches beinhaltet, dass Räume mindestens alle 2 Stunden intensiv durchlüftet werden müssen, zu entwickeln und einzuhalten.

Anlage 18 zu § 2 Absatz 18

Auflagen für im Freien angelegte öffentliche Badeanstalten im Sinne von Freibädern sowie Schwimm- und Badeteichen mit Wasseraufbereitung

1. Es ist ein an die aktuellen epidemiologischen Veränderungen angepasstes Sicherheits- und Hygienekonzept (Schutzkonzept) vorzuhalten, das auf Anforderung den zuständigen Gesundheitsbehörden im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es hat eine Zutrittssteuerung zu erfolgen.
3. Es sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen.
4. Es sind die gesteigerten hygienischen Anforderungen, insbesondere in den Gemeinschaftseinrichtungen, zu beachten.
5. Die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Badegäste in abgegrenzten Bereichen ist zu beschränken.
6. Es sind Hinweisschilder für das Verhalten der Besucher im Zugangsbereich aufzustellen.
7. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist vom Betrieb für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Behandlung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Kundinnen und Kunden, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
8. Die Abstandshaltung 1,5 Metern muss zwischen Badegästen und auch an

- Stränden und beim Baden eingehalten werden; dies gilt auch für Mitarbeiter der Badeanstalten; eine Ausnahme besteht für in Häuslichkeiten zusammenlebende Familien und Begleitpersonen Pflegebedürftiger.
9. Bei Badeanstalten sind Zugangswege so zu gestalten, dass auch beim Betreten und Verlassen ausreichend Platz für die Abstandswahrung vorhanden ist.
 10. Bei Badeanstalten mit Ticketverkauf oder Ticketausgabe sind die Zugangswege so zu gestalten, dass der Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen Besuchern und Mitarbeitern eingehalten werden kann; es sind mechanische Schutzmaßnahmen (Schutzschilde) zu installieren.
 11. Die Handkontaktflächen in den Zugangsbereichen, Sitz- und Liegeflächen, einschließlich Strandkörbe sowie Barfuß- und Sanitärbereiche sind mindestens täglich mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu reinigen.
 12. Die Sammelumkleiden bleiben geschlossen.
 13. Hinsichtlich der Nutzung von Duschen sowie Schwimmbecken, Saunen, Wellnessbereichen und Solarien sind die folgenden Auflagen einzuhalten:
 - a) Vor Wiederinbetriebnahme hat ein Nachweis zur Wasserqualität gemäß DIN 19643 Teil 1 sowie UBA-Empfehlung „Hygieneanforderungen an Bäder und deren Überwachung“ vom 04.12.2013 zu erfolgen. Ebenso sind die Trinkwasserinstallationen, insbesondere auch die Warmwassersysteme, auf Legionellen zu überprüfen.
 - b) Die Aufbereitung des Wassers ist mit Filtration und Desinfektion ein wirksames Verfahren zur Inaktivierung von eingetragenen Mikroorganismen einschließlich des Coronavirus vorzunehmen.
 - c) Um den Hauptübertragungsweg der Infektion von Mensch zu Mensch so gering wie möglich zu halten, ist die Abstandsregelung von 1,5 Meter wie folgt einzuhalten:
 - aa) zwischen den Badegästen, ausgenommen in einer Häuslichkeit zusammen lebende Personen;
 - bb) zwischen Mitarbeitern des Schwimmbades einschließlich Rettungsschwimmern (auch in Pausenzeiten);
 - cc) im Bereich der Zugangswege und des Ticketverkaufs, zum Beispiel durch Absperrungen oder Besucherlenkung;
 - dd) keine Ruhezonen im Eingangsbereich ermöglichen, Stühle unter Einhaltung der Abstandsregelung nutzbar;

- ee) in Liegebereichen;
 - ff) im Umkleidebereich durch begrenzten Zugang von Personen;
 - gg) in Sanitärbereichen
- d) Die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucher ist in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten festzulegen und gegebenenfalls zu verringern (Steuerung an der Kasse, Maßnahmen im Umkleidebereich, Anbringung von Abstandsmarkierungen).
- e) Es werden Desinfektionsmittelpender im Eingangsbereich empfohlen.
- f) Griffflächen sollten in kurzen Intervallen einer Wischdesinfektion unterzogen werden (Türgriffe, Handläufe, Beckenläufe, Rutschen etc.)
- g) Sitz- und Liegeflächen sowie Beckenumgangsfläche, Barfuß- und Sanitärbereiche sind täglich zu reinigen und zu desinfizieren.
- h) Sammelumkleiden bleiben gegebenenfalls geschlossen. Es wird eine begrenzte Anzahl von Umkleideschränken zur Einhaltung der Abstandsregelung empfohlen. Dusch- und Sanitäreinrichtungen sollten nur von maximal 2 Personen gleichzeitig genutzt werden.
- i) Es wird empfohlen die Nennbelastung der Schwimm- und Badebecken auf etwa 75 % zu reduzieren, und das Becken zur optischen Orientierung durch Schwimmbadleinen abzutrennen.
- j) Aerosolbildende Attraktionen sollten außer Betrieb bleiben.
- k) Mindestens folgende Informationen bzw. Hinweise sind für die Badegäste im Eingangsbereich anzubringen:
- aa) Abstandsregelung von 1,5 Metern ist einzuhalten,
 - bb) Menschenansammlungen vermeiden,
 - cc) Händedesinfektion nutzen,
 - dd) Husten- und Niesetikette einhalten, gründliche Handhygiene,
 - ee) Duschen und gründliches Waschen mit Seife vor dem Baden,
 - ff) nur 2 Personen gleichzeitig im Sanitärbereich,
 - gg) Menschenansammlungen vermeiden.
14. Aufenthaltsbereiche für Rettungsschwimmer sind so zu gestalten, dass die Abstandshaltung von mindestens 1,5 Metern sichergestellt ist.
15. Ein Imbissverkauf ist zulässig. Die Einnahme der Speisen und Getränke darf nur am Liegeplatz erfolgen. Im Wartebereich des Imbisses ist die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu gewährleisten.

Anlage 19 zu § 2 Absatz 19

Auflagen für Naturstränden, Naturgewässern und frei angelegten öffentlichen Badestellen

1. Es sind die Abstandsvorschriften einzuhalten.
2. Es sind die gesteigerten hygienischen Anforderungen zu beachten.
3. Die örtlich zuständige Ordnungsbehörde hat soweit erforderlich mit Hinweisschildern auf die Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften hinzuweisen.

Anlage 20 zu § 2 Absatz 20

Auflagen für Schwimm- und Spaßbäder

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheits-Konzepts zu erstellen, welches der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern anzuzeigen ist.
2. Es sind die gesteigerten hygienischen Anforderungen, insbesondere in den Gemeinschaftseinrichtungen, Saunen, Solarien und sonstigen Wellnessbereichen zu beachten.
3. Hinsichtlich der Nutzung von Duschen sowie Schwimmbecken, Saunen, Wellnessbereichen und Solarien sind die folgenden Auflagen einzuhalten:
 - a) Vor Wiederinbetriebnahme hat ein Nachweis zur Wasserqualität gemäß DIN 19643 Teil 1 sowie UBA-Empfehlung „Hygieneanforderungen an Bäder und deren Überwachung“ vom 04.12.2013 zu erfolgen. Ebenso sind die Trinkwasserinstallationen, insbesondere auch die Warmwassersysteme, auf Legionellen zu überprüfen,
 - b) die Aufbereitung des Wassers ist mit Filtration und Desinfektion ein wirksames Verfahren zur Inaktivierung von eingetragenen Mikroorganismen einschließlich des Coronavirus vorzunehmen,
 - c) Um den Hauptübertragungsweg der Infektion von Mensch zu Mensch so gering wie möglich zu halten, ist die Abstandsregelung von 1,5 Meter wie folgt einzuhalten:
 - aa) zwischen den Badegästen, ausgenommen in einer Häuslichkeit zusammen lebende Personen;
 - bb) zwischen Mitarbeitern des Schwimmbades einschließlich Rettungsschwimmern (auch in Pausenzeiten);
 - cc) im Bereich der Zugangswege und des Ticketverkaufs, zum Beispiel durch Absperrungen oder Besucherlenkung;
 - dd) keine Ruhezonen im Eingangsbereich ermöglichen, Stühle unter Einhaltung der Abstandsregelung nutzbar;
 - ee) in Liegebereichen;
 - ff) im Umkleidebereich durch begrenzten Zugang von Personen;

- gg)in Sanitärbereichen
 - d) Die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucher ist in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten festzulegen und gegebenenfalls zu verringern (Steuerung an der Kasse, Maßnahmen im Umkleidebereich, Anbringung von Abstandsmarkierungen).
 - e) Es werden Desinfektionsmittelspender im Eingangsbereich empfohlen.
 - f) Griffflächen sollten in kurzen Intervallen einer Wischdesinfektion unterzogen werden (Türgriffe, Handläufe, Beckenläufe, Rutschen etc.)
 - g) Sitz- und Liegeflächen sowie Beckenumgangsfläche, Barfuß- und Sanitärbereiche sind täglich zu reinigen und zu desinfizieren.
 - h) Sammelumkleiden bleiben gegebenenfalls geschlossen. Es wird eine begrenzte Anzahl von Umkleideschränken zur Einhaltung der Abstandsregelung empfohlen. Dusch- und Sanitäreinrichtungen sollten nur von maximal 2 Personen gleichzeitig genutzt werden.
 - i) Es wird empfohlen die Nennbelastung der Schwimm- und Badebecken auf etwa 75 % zu reduzieren und das Becken zur optischen Orientierung durch Schwimmbadleinen abzutrennen.
 - j) Aerosolbildende Attraktionen sollten außer Betrieb bleiben.
 - k) Mindestens folgende Informationen bzw. Hinweise sind für die Badegäste im Eingangsbereich anzubringen
 - aa)Abstandsregelung von 1,5 Metern ist einzuhalten,
 - bb)Menschenansammlungen vermeiden,
 - cc)Händedesinfektion nutzen,
 - dd)Husten- und Niesetikette einhalten, gründliche Handhygiene,
 - ee)Duschen und gründliches Waschen mit Seife vor dem Baden,
 - ff) nur 2 Personen gleichzeitig im Sanitärbereich,
 - gg)Menschenansammlungen vermeiden.
4. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit COVID-19 müssen Besucherinnen und Besucher in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, sowie Uhrzeit des Besuchs. Die jeweiligen Tageslisten sind vom Betreiber oder der Betreiberin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg Vorpommern auf Verlangen

vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden; die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

Anlage 21 zu § 2 Absatz 21

Auflagen für Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport (Sportbetrieb)

1. Es ist ein veranstaltungs- und sportartspezifisches Hygiene- und Sicherheitskonzeptes zu erstellen, welches auf Verlangen dem gemäß § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen ist.
2. Die auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit veröffentlichten Hygieneregeln für den Sportbetrieb sind einzuhalten. Darüber hinaus dienen die Rahmenempfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes, des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern sowie die fortgeschriebenen sportartspezifischen Empfehlungen der jeweiligen Sportfachverbände als Handlungsgrundlage für Training und Wettkampf.
3. Trainingsgruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein.
4. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit COVID-19 hat der für den Sportbetrieb Verantwortliche bei jedem Training, Spiel oder Wettkampf eine Anwesenheitsliste mit den folgenden Angaben über die Teilnehmenden und Zuschauenden zu führen:
 - a.) Vor- und Familiennamen,
 - b.) vollständige Anschrift,
 - c.) Telefonnummer und
 - d.) Zeitraum der Anwesenheit.

Der für den Sportbetrieb Verantwortliche hat die Anwesenheitsliste so zu führen und aufzubewahren, dass sie anderen Personen nicht zugänglich ist. Er hat die Anwesenheitsliste für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und auf Verlangen dem gemäß § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes zuständigen Gesundheitsamt vollständig vorzulegen. Soweit die Anwesenheitsliste diesem nicht vorgelegt worden ist oder noch vorzulegen ist, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch

einen Aushang erfüllt werden; die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind.

5. Der Sportbetrieb mit Zuschauenden ist zulässig, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:
 - a) Die Anzahl der sich gleichzeitig auf oder in der Sportanlage befindenden Personen ist auf 500 im Outdoor-Bereich und auf 200 im Indoor-Bereich begrenzt; dazu zählen neben den sportausübenden Personen selbst, alle Zuschauenden sowie die aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, medizinisches Personal sowie das Schieds- und Kampfgericht.
 - b) Es müssen besondere Maßnahmen zur Begrenzung der Besucherzahlen und zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, getroffen werden.
 - c) Es muss im Eingangsbereich besonders darauf hingewiesen werden, dass Zuschauende mit akuten Atemwegserkrankungen ausgeschlossen sind, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
 - d) Es muss ein Wegeleitsystem und ein Konzept zur Umsetzung der Einhaltung der Abstandsregelungen im öffentlichen Bereich entwickelt und umgesetzt werden.
 - e) Der Verkauf von Speisen und Getränken darf ausschließlich im Foyer- und Eingangsbereich und im Außenbereich unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die Mitnahme in den Zuschauerraum nur unter Beachtung der gestiegenen Hygienestandards erlaubt werden.
6. Für den Sportbetrieb in geschlossenen Räumen gelten zusätzlich die folgenden Auflagen:
 - a) In Räumen muss die Funktionstüchtigkeit vorhandener Be- und Entlüftungsanlagen sichergestellt sein.
 - b) Es sind besondere Maßnahmen zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Zuschauerräumen und anderen Innenräumen, wie intensivierete Reinigungsintervalle, regelmäßiges Lüften und die Begrenzung der Anzahl der Veranstaltungen, vorzusehen und umzusetzen. Dabei sind die dafür

wesentlichen Faktoren, wie Raumgröße und Besucherdichte zu berücksichtigen.

- c) Für alle Zuschauenden sowie die aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, medizinisches Personal sowie das Schieds- und Kampfgericht besteht die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund- Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind.

Anlage 22 zu § 2 Absatz 22

Auflagen für Athletinnen und Athleten des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Deutschen Behindertensportverbandes mit dem Status Bundeskader sowie Spitzenathletinnen und Spitzenathleten, die mit dem Sport ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten

1. Der Zugang zu ausgewählten Sportanlagen kann unter Einhaltung der Abstandsregelungen und Hygienevorschriften durch die zuständige Behörde zugelassen werden.
2. Die Fortsetzung des Spiel- und Wettkampfbetriebes im Bereich des professionellen sowie des Spitzensportes kann als sportlicher Vergleich ohne Zuschauende durch die zuständige Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern erlaubt werden.
3. Die auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit veröffentlichten Hygieneregeln für den Sportbetrieb sind einzuhalten. Darüber hinaus dienen die Rahmenempfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes, des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern sowie die fortgeschriebenen sportartspezifischen Empfehlungen der jeweiligen Sportfachverbände als Handlungsgrundlage für Training und Wettkampf.

Anlage 23 zu § 2 Absatz 23

Auflagen für Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheits-Konzept zu erstellen, welches auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in allen Räumlichkeiten eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
3. Die Besucherzahlen sind so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 2 Metern, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu den Räumlichkeiten zu verwehren.
4. Fitnessgeräte sind so anzuordnen oder entsprechend abzusperren, dass der Abstand zwischen zwei gleichzeitig mit Personen besetzten Sportgeräten mindestens 2 Meter beträgt. Über Geräteanordnungen und Bewegungsflächen ist eine Raumskizze zu erstellen, aus der sich die Abstände erkennen lassen. Diese ist vor Ort auszuhängen.
5. Kontaktflächen aller Sportgeräte und sonstige Kontaktflächen sind nach jeder Nutzung mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu säubern. Flächen, die mit Körpersekreten in Kontakt gekommen sind, sind nach der Benutzung mit einem mindestens begrenzt viruzid wirksamen Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren.
6. Das Unterlegen großer, selbst mitgebrachte Handtücher ist obligatorisch. Während des Trainings ist auf angemessene, hygienisch reine Sportbekleidung zurückzugreifen.
7. Umkleidekabinen sind ausschließlich zum Umkleiden und zur Verwahrung der privaten Gegenstände in den Spinden zu nutzen. Der Zutritt zu den Umkleiden sowie der Aufenthalt ist so zu regulieren, dass ein Mindestabstand von 2 Metern in alle Richtungen gegeben ist.
8. Hinsichtlich der Nutzung von Duschen sowie Schwimmbecken, Saunen, Wellnessbereichen und Solarien sind die folgenden Auflagen einzuhalten:

- a) Vor Wiederinbetriebnahme hat ein Nachweis zur Wasserqualität gemäß DIN 19643 Teil 1 sowie UBA-Empfehlung „Hygieneanforderungen an Bäder und deren Überwachung“ vom 04.12.2013 zu erfolgen. Ebenso sind die Trinkwasserinstallationen, insbesondere auch die Warmwassersysteme, auf Legionellen zu überprüfen.
- b) Die Aufbereitung des Wassers ist mit Filtration und Desinfektion ein wirksames Verfahren zur Inaktivierung von eingetragenen Mikroorganismen einschließlich des Coronavirus vorzunehmen.
- c) Um den Hauptübertragungsweg der Infektion von Mensch zu Mensch so gering wie möglich zu halten, ist die Abstandsregelung von 1,5 Meter wie folgt einzuhalten:
 - aa) zwischen den Badegästen, ausgenommen in einer Häuslichkeit zusammen lebende Personen;
 - bb) zwischen Mitarbeitern des Schwimmbades einschließlich Rettungsschwimmern (auch in Pausenzeiten);
 - cc) im Bereich der Zugangswege und des Ticketverkaufs, zum Beispiel durch Absperrungen oder Besucherlenkung;
 - dd) keine Ruhezone im Eingangsbereich ermöglichen, Stühle unter Einhaltung der Abstandsregelung nutzbar;
 - ee) in Liegebereichen;
 - ff) im Umkleidebereich durch begrenzten Zugang von Personen;
 - gg) in Sanitärbereichen
- d) Die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucher ist in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten festzulegen und gegebenenfalls zu verringern (Steuerung an der Kasse, Maßnahmen im Umkleidebereich, Anbringung von Abstandsmarkierungen).
- e) Es werden Desinfektionsmittelspender im Eingangsbereich empfohlen.
- f) Griffflächen sollten in kurzen Intervallen einer Wischdesinfektion unterzogen werden (Türgriffe, Handläufe, Beckenläufe, Rutschen etc.)
- g) Sitz- und Liegeflächen sowie Beckenumgangsfläche, Barfuß- und Sanitärbereiche sind täglich zu reinigen und zu desinfizieren.
- h) Sammelumkleiden bleiben gegebenenfalls geschlossen. Es wird eine begrenzte Anzahl von Umkleideschränken zur Einhaltung der Abstandsregelung empfohlen. Dusch- und Sanitäreinrichtungen sollten nur von

- maximal zwei Personen gleichzeitig genutzt werden.
- i) Es wird empfohlen, die Nennbelastung der Schwimm- und Badebecken auf etwa 75 % zu reduzieren und das Becken zur optischen Orientierung durch Schwimmbadleinen abzutrennen.
 - j) Aerosolbildende Attraktionen sollten außer Betrieb bleiben.
 - k) Mindestens folgende Informationen bzw. Hinweise sind für die Badegäste im Eingangsbereich anzubringen:
 - aa) Abstandsregelung von 1,5 Metern ist einzuhalten,
 - bb) Menschenansammlungen vermeiden,
 - cc) Händedesinfektion nutzen,
 - dd) Husten- und Niesetikette einhalten, gründliche Handhygiene,
 - ee) Duschen und gründliches Waschen mit Seife vor dem Baden,
 - ff) nur 2 Personen gleichzeitig im Sanitärbereich,
 - gg) Menschenansammlungen vermeiden.
9. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit COVID-19 müssen Besucherinnen und Besucher in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, sowie Uhrzeit des Besuchs. Die jeweiligen Tageslisten sind vom Betreiber oder der Betreiberin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
10. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln einzuweisen; Kundinnen und Kunden werden durch Hinweisschilder und Aushänge über die einzuhaltenden Regeln informiert.

Anlage 24 zu § 2 Absatz 24

Auflagen für Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheits-Konzepts zu erstellen, welches auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Der Zutritt ist so zu steuern, dass Warteschlangen vermieden werden.
3. Die Besucherzahlen sind so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann.
4. Am Eingangsbereich ist durch ein geeignetes Informationsschild oder ähnliches darauf hinzuweisen, dass Kundinnen und Kunden mit akuten Atemwegserkrankungen von einer Teilnahme ausgeschlossen sind, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
5. Direkte Kundenkontaktflächen sind nach jeder Nutzung mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu säubern. Flächen, die mit Körpersekreten in Kontakt gekommen sind, sind nach der Benutzung mit einem mindestens begrenzt viruzid wirksamen Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren.
6. Nach jedem Kundenkontakt haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine gründliche Händewaschung durchzuführen.
7. Trainingsräume sind regelmäßig, das heißt mindestens alle zwei Stunden, zu lüften.
8. Umkleidekabinen sind ausschließlich zum Umkleiden und zur Verwahrung der privaten Gegenstände der Kundinnen und Kunden in den Spinden zu nutzen. Der Zutritt zu den Umkleiden sowie der Aufenthalt ist so zu regulieren, dass für jeden Kunden ein Mindestabstand von 1,5 Meter in alle Richtungen gegeben ist.

9. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit COVID-19 müssen Kundinnen und Kunden in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, sowie Uhrzeit des Besuchs der Tanzschule. Die jeweiligen Tageslisten sind vom Betreiber oder der Betreiberin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Kundinnen und Kunden, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
10. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln eingewiesen. Kundinnen und Kunden werden durch Hinweisschilder, und Aushänge über die einzuhaltenden Regeln informiert.
11. Zwischen den einzelnen Tanzenden oder einzelnen Tanzpaaren ist ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten, ausgenommen Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben.
12. Personen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, müssen beim Paartanz eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.
13. Trainingsgruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein.
14. Hinsichtlich der Nutzung der sanitären Einrichtungen und Umkleiden sind die folgenden Auflagen einzuhalten:
 - a) Um den Hauptübertragungsweg der Infektion von Mensch zu Mensch so gering wie möglich zu halten, ist die Abstandsregelung von 1,5 Meter wie folgt einzuhalten:
 - aa) zwischen den Personen, ausgenommen in einer Häuslichkeit zusammen lebende Personen und Begleitpersonen

Pflegebedürftiger;

bb) im Bereich der Zugangswege, zum Beispiel durch Absperrungen;

cc) im Umkleidebereich durch begrenzten Zugang von Personen;

dd) in Sanitärbereichen.

- b) Es werden Desinfektionsmittelpender im Eingangsbereich empfohlen.
- c) Griffflächen sollten in kurzen Intervallen einer Wischdesinfektion unterzogen werden (Türgriffe, Handläufe, etc.)
- d) Barfuß- und Sanitärbereiche sind täglich zu reinigen und zu desinfizieren.
- e) Sammelumkleiden bleiben gegebenenfalls geschlossen. Es wird eine begrenzte Anzahl von Umkleideschränken zur Einhaltung der Abstandsregelung empfohlen. Dusch- und Sanitäreinrichtungen sollten nur von max. 2 Personen gleichzeitig genutzt werden.

Anlage 25 zu § 2 Absatz 25

Auflagen für Fahrschulen, Technische Prüfstellen für den Straßenverkehr, Flugschulen, Jagdschulen, sowie ähnliche Einrichtungen

I. Allgemeines

1. Für die Durchführung des theoretischen und des praktischen Unterrichts hat der Anbieter die Einhaltung eines von ihm erstellten und dokumentierten Konzepts zur Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln (Schutzkonzept) zu gewährleisten, das auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist. Die zuständige Behörde kann weitergehende Anordnungen treffen.
2. Es ist der Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

II. Für die Innenbereiche der Einrichtungen gilt:

1. Es ist der Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
2. Der Mindestabstand von 1,5 Metern gilt nicht für den praktischen Unterricht. Hierbei müssen die anwesenden Personen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, soweit nicht das Schutzkonzept keine oder andere Schutzmaßnahmen für bestimmte Arten von Ausbildungsfahrten vorsieht.
3. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind; Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

Anlage 26 zu § 2 Absatz 26

Auflagen für Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen

1. Erstellung eines einrichtungsbezogenen Hygiene- und Sicherheits-Konzepts, welches auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Der Zugang zu den Einrichtungen ist so zu regeln, dass sich dort nicht mehr Gäste aufhalten, als Spielstellen vorhanden sind. Warteschlangen vor den Einrichtungen sind zu vermeiden.
3. Beschäftigte und Gäste haben, ausgenommen zu Angehörigen des eigenen Hausstandes, einen Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten, sofern keine geeigneten Schutzvorrichtungen vorhanden sind.
4. Beschäftigte und Gäste haben in den zum Spiel bestimmten Räumen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann und keine geeigneten Schutzvorrichtungen vorhanden sind.
5. Beschäftigte und Gäste sind auf geeignete Weise auf Abstandsregelungen und Hygienevorschriften hinzuweisen.
6. Der Betreiber oder die Betreiberin hat die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, Datum und Uhrzeit; die Anwesenheitsliste ist vom Betreiber oder der Betreiberin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Gäste, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

Anlage 27 zu § 2 Absatz 27

Auflagen für Soziokulturellen Zentren

I. Allgemeines

1. Jedes soziokulturelle Zentrum hat ein einrichtungsbezogenes Hygiene -konzept zu erstellen, welches auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Nutzerinnen und Nutzer sowie deren Angehörige sind vor Aufnahme des Angebotes über die Hygieneregeln zu informieren. Informieren durch gut sichtbare Aushänge und bspw. auch auf der Website über die in Ihrer Einrichtung geltenden Regeln.
3. Nutzerinnen und Nutzer mit akuten Atemwegserkrankungen ist die Teilnahme untersagt, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
4. Die vorgegebenen 1,5 Meter Mindestabstand müssen, mit Ausnahme von Angehörigen eines gemeinsamen Hausstandes oder Begleitpersonen Pflegebedürftiger, generell eingehalten werden können. Bereiche, in denen dies nicht realisiert werden kann, sind abzusperren.

II. Wegesysteme und Raummanagement

1. Für geeignete Angebote sind die Flächen im Außenbereich unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregelungen zu nutzen.
2. In Zentren mit mehreren Zugängen sind die Besucherströme zu kanalisieren und ein Wegeleitsystem einzurichten. In Zentren mit nur einem Eingang sind die Besucher so zu leiten, dass Hinein- und Heraustretende unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen aneinander vorbei geführt werden können.
3. Nutzerinnen und Nutzer haben nacheinander unter Einhaltung der Abstandsregeln die Kursräume zu betreten und zu verlassen.
4. Nicht automatisch öffnende Türen sind zur Vermeidung von Kontaktflächen für den Besucherverkehr wenn möglich dauerhaft zu öffnen.
5. Es wird empfohlen, Raumnutzungskonzepte mit „Regiezeiten“ für den Unterrichtsablauf (inklusive Mehrzeiten für Hygienemaßnahmen und Einhaltung der Abstandsregelungen/„Nichtbegegnung“ von Nutzerinnen und Nutzern) zu erstellen.

Entsprechende Ablaufpläne sind vier Wochen aufzubewahren, um gegebenenfalls dem Gesundheitsamt die Nachverfolgung von Infektionsketten zu ermöglichen.

6. In Arbeitsbereichen sind Tische und Stühle, einschließlich der Wegeführung, so anzuordnen, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden können. Die möglichen Kontaktflächen sind vor dem Öffnen, zwischen den Kursen und nach Ende der Öffnungszeit zu reinigen.

III. Sonstige Hygienehinweise

1. Für die Arbeit in Musik- oder Chorensambles gelten insbesondere die Regelungen der Anlage 10 dieser Verordnung.
2. Der Körperkontakt ist einzuschränken (inklusive Hilfestellungen/Korrekturen in Kursen/in der Anleitung) bzw. hat unter Berücksichtigung der Hygienestandards zu erfolgen (Tragen von Mund/Nasen-Schutz etc.).
3. Jede Person nutzt ihr eigenes Material. Ein Austausch ist untersagt. Entliehenes Material ist nach Benutzung zu reinigen bzw. bei Eignung zu desinfizieren. Die Schülerinnen/Schüler sind vor Nutzung von Materialien auf die Notwendigkeit der Händereinigung hinzuweisen.
4. Kursleiterinnen und -leiter haben sich nach Ende des Unterrichts zwischen den einzelnen Kursen intensiv die Hände mit Wasser und Seife zu waschen.
5. Die Husten- und Niesetikette ist einzuhalten.
6. Wenn möglich sollte auch während des Unterrichtes ein Mund/Nasen-Schutz von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (inklusive Honorarkräften) sowie den Nutzerinnen und Nutzern getragen werden, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keinen Mund/Nasen-Schutz tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind.
7. In Situationen, in denen das Tragen eines Mund/Nasen-Schutzes nicht möglich ist, muss ganz besonders auf die Einhaltung der Abstandsregelung geachtet werden.
8. Nach jedem Kurs und Angebot sind eine Flächen- und Türklinkenreinigung und ein Lüften (Stoßlüftung für möglichst 10 Minuten) des Raumes (mindestens alle 2 Stunden) durchzuführen. Dies ist bei der Kursplanung zu berücksichtigen.
9. In Räumen muss die Funktionstüchtigkeit vorhandener Be- und Entlüftungsanlagen sichergestellt sein.

10. Mindestens arbeitstäglich ist eine Reinigung der Besucherbereiche (inklusive Treppen- und Handläufe, Fenster- und Türklinken, Lichtschalter etc.) mit handelsüblichen Reinigungsmitteln vorzunehmen.
11. In den Sanitärräumlichkeiten ist gegebenenfalls der Zugang zu regeln. Zudem sind hinreichend Seifenspender und Papier- bzw. Stoffhandtuchspender vorzuhalten, der Bestand ist regelmäßig zu kontrollieren bzw. deren Funktionstüchtigkeit regelmäßig zu kontrollieren. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. Eine Reinigung hat mindestens arbeitstäglich zu erfolgen.

IV. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inklusive Honorarkräfte und Ehrenamtliche)

1. Es wird empfohlen, die Regelungen für den Wiedereinstieg für festangestelltes Personal in Form einer Dienstanweisung zu regeln. Mit Honorarkräften/freien Mitarbeitenden sind gegebenenfalls entsprechende Vereinbarungen zu treffen.
2. Es gilt der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.
3. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen zu belehren.
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit akuten Atemwegserkrankungen müssen zuhause bleiben, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
5. Bei Kontakt zu COVID-Erkrankten/-Verdächtigen gelten die Quarantäneregelungen (gegebenenfalls 14 Tage Ausschluss). Dies gilt auch für eingesetztes Reinigungspersonal.
6. Es wird empfohlen, dass Mitarbeitende/Honorarkräfte, die zu COVID-19-Risikogruppen gehören, keine Kurse durchführen.
7. Wenn möglich, sollte durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Mund/Nasenschutz getragen werden, wobei Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keinen Mund/Nasenschutz tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind.
8. Die Mindestabstandsregel von 1,5 Metern ist auch zwischen Mitarbeitenden einzuhalten (auch in Pausen – gegebenenfalls Pausen zeitversetzt organisieren).

9. Teeküchen sind nur einzeln und unter Anwendung der Hygienevorschriften zu nutzen.
10. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit COVID-19 müssen Besucherinnen und Besucher in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Uhrzeit des Besuchs. Die jeweiligen Tageslisten sind vom Betreiber oder der Betreiberin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben; die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

Anlage 28 zu § 2 Absatz 28

Auflagen für Musik- und Jugendkunstschulen

Es ist ein Hygienekonzept zu erstellen, das der zuständigen Gesundheitsbehörde gemäß § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern anzuzeigen ist. Dieses Hygienekonzept muss folgende Auflagen berücksichtigen:

I. Allgemeines

1. Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inklusive Honorarkräfte) mit Erkältungssymptomen müssen zuhause bleiben.
2. Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sind vor Aufnahme des Unterrichtes über die Hygieneregeln zu informieren. Informieren Sie zudem durch gut sichtbare Aushänge und bspw. auch auf der Website über die in Ihrer Einrichtung geltenden Regeln.
3. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten freundlich aber bestimmt auf die Einhaltung der Regelungen hinweisen, gegebenenfalls ist vom Hausrecht Gebrauch zu machen.
4. Es wird empfohlen, Raumnutzungskonzepte mit „Regiezeiten“ für den Unterrichtsablauf (inklusive Mehrzeiten für Hygienemaßnahmen und Einhaltung der Abstandsregelungen/„Nichtbegegnung“ von Schülerinnen und Schülern) zu erstellen. Entsprechende Ablaufpläne sind vier Wochen aufzubewahren, um gegebenenfalls dem Gesundheitsamt die Nachverfolgung von Infektionsketten zu ermöglichen.
5. In Einrichtungen mit mehreren Zugängen sind die Besucherströme zu kanalisieren und ein Besucherleitsystem einzurichten. Dieses muss so gestaltet sein, dass der Zugang und das Verlassen der Unterrichtsräume und des Schulgebäudes unter Einhaltung des Mindestabstandes (1,5 Meter) möglich sind.
6. In Einrichtungen mit nur einem Eingang sind die Besucherströme so zu leiten, dass Hinein- und Heraustretende unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen aneinander vorbei geführt werden können.
7. Nicht automatisch öffnende Türen sind zur Vermeidung von Kontaktflächen für den Besucherverkehr wenn möglich dauerhaft zu öffnen.

8. Schüler bis zu einem Alter von zehn Jahren dürfen durch ein Groß-/Elternteil mit Mund/Nasen-Schutz bis zur Raumtür gebracht und wieder abgeholt werden. Dazwischen ist der Aufenthalt für Groß-/Eltern sowie Schülerinnen und Schüler im Gebäude nicht zugelassen.
9. Beratungs-/Einlassbereiche sind gegebenenfalls so zu gestalten, dass der Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden kann. Gegebenenfalls sind technische Schutzmaßnahmen (Schutzschilde) zu installieren.
10. Für geeignete Angebote sind die vorhandenen Flächen im Außenbereich unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregelungen zu nutzen. Einrichtungen ohne eigene Außenanlagen können öffentliche Freiflächen wie Spielplätze, Parks o.ä. unter Beachtung der Zugänglichkeit und der entsprechenden Vorgaben aus der Landesverordnung nutzen.

II. Abstandsregelungen

1. Für den Sprech- und Gesangsunterricht sowie den Unterricht an Blasinstrumenten sind wegen der erhöhten Aerosolbelastung besondere Vorkehrungen zu treffen und die Erfordernisse unterschiedlicher Abstandsregelungen, deutlich erhöhter Raumbedarfe und besonderer Hygienemaßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde zu regeln. Gegebenenfalls ist die Arbeit in Orchester- und Chorensembles zunächst zurückzustellen oder anderweitig zu organisieren.
2. Die vorgegebenen 1,5 Meter Mindestabstand müssen generell eingehalten werden können. Bereiche, in denen dies nicht realisiert werden kann, sind abzusperren.
3. Schülerinnen/Schüler betreten nacheinander unter Einhaltung der Abstandsregeln die Kurs-/Unterrichtsräume, nachdem die vorherigen Schülerinnen/Schüler den Raum einzeln und unter Einhaltung der Abstandsregeln verlassen haben.
4. In Arbeitsbereichen sind Tische und Stühle, einschließlich der Wegeführung, so anzuordnen, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden können.
5. Die möglichen Kontaktflächen sind vor dem Öffnen, zwischen den Kursen und nach Ende der Öffnungszeit zu reinigen.
6. Wartebereiche/Sitzgruppen/Kinderspielecken u. ä. sind den geltenden Regelungen anzupassen.

III. Sonstige Hygienemaßnahmen

1. Der Körperkontakt ist einzuschränken (inklusive Hilfestellungen/Korrekturen im Unterricht/in der Anleitung) bzw. hat unter Berücksichtigung der Hygienestandards zu erfolgen (Tragen von Mund/Nasen-Schutz etc.).
2. Jede Person nutzt ihr eigenes Instrument/eigenes Material, ein Austausch ist untersagt. Entliehenes Material ist nach Benutzung zu reinigen bzw. bei Eignung zu desinfizieren. Das Stimmen von Instrumenten für kleine Schüler ist nur unter Einsatz besonderer Schutzmaßnahmen (Schutzhandschuhe, Abdecken des Instruments und Ähnliches) zugelassen.
3. Die Schülerinnen und Schüler sind vor Nutzung von Instrumenten/Materialien auf die Notwendigkeit der Händereinigung hinzuweisen. An den Türen der Unterrichtsräume sind Hinweise anzubringen, dass das Betreten nur nach dem Händewaschen gestattet ist bzw. das Händewaschen sofort nach Eintritt in den Raum (bei Waschgelegenheiten in den Kursräumen) zu erfolgen hat.
4. Lehrerinnen und Lehrer haben sich nach Ende des Unterrichts zwischen den einzelnen Kursen intensiv die Hände mit Wasser und Seife zu waschen.
5. Wenn möglich sollte auch während des Unterrichtes ein Mund/Nasen-Schutz von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (inklusive Honorarkräften) sowie den Schülerinnen und Schülern getragen werden. In Situationen, in denen dies nicht möglich ist, muss ganz besonders auf die Einhaltung der Abstandsregelung geachtet werden.
6. Nach jedem Schülerkontakt sind eine Flächen- und Türklinkenreinigung und ein Lüften des Raumes (mindestens alle 2 Stunden) durchzuführen.
7. Mindestens arbeitstäglich ist eine Reinigung der Besucherbereiche (inklusive Treppen- und Handläufe, Fenster- und Türklinken, Lichtschalter etc.) mit handelsüblichen Reinigungsmitteln vorzunehmen.
8. In den Sanitärräumlichkeiten ist gegebenenfalls der Zugang zu regeln. Zudem sind hinreichend Seifenspender und Papiertücher vorzuhalten, der Bestand ist regelmäßig zu kontrollieren. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. Eine Reinigung hat mindestens arbeitstäglich zu erfolgen.

IV. Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inklusive Honorarkräfte)

1. Es wird empfohlen, die Regelungen für den Wiedereinstieg für festangestelltes Personal in Form einer Dienstanweisung zu regeln. Mit Honorarkräften/freien Mitarbeitenden sind gegebenenfalls entsprechende Vereinbarungen zu treffen.
2. Es gilt der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16. April 2020.
3. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen zu belehren.
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Atemwegssymptomatik und/oder Kontakt zu COVID-Erkrankten/-Verdächtigen müssen zu Hause bleiben. Dies gilt auch für eingesetztes Reinigungspersonal.
5. Es wird empfohlen, dass Mitarbeitende/Honorarkräfte, die zu COVID-19-Risikogruppen gehören, keinen direkten Unterricht durchführen.
6. Das Tragen eines Mund/Nasen-Schutzes durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird empfohlen.
7. Die Mindestabstandsregel von 1,5 Meter ist auch zwischen Mitarbeitenden einzuhalten (auch in Pausen – gegebenenfalls Pausen zeitversetzt organisieren).
8. Teeküchen sind nur einzeln und unter Anwendung der Hygienevorschriften zu nutzen.
9. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit COVID-19 müssen Besucherinnen und Besucher in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Uhrzeit des Besuchs. Die jeweiligen Tageslisten sind vom Betreiber oder der Betreiberin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben; die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden; die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

V. Sonstiges

1. Diese Regelungen sind auch auf Kooperationen und die verantwortlichen Partner und Träger anzuwenden. Kooperationsvereinbarungen sind, wenn nötig, entsprechend dieser Regelungen zu modifizieren und an die zu beachtenden Bedingungen anzupassen.
2. Für Angebote in den Räumlichkeiten der Kooperationspartner gelten die dort beauftragten Hygieneregeln.

Anlage 29 zu § 2 Absatz 29

Auflagen für Messen

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Durchführungskonzept zu erstellen, für welches von dem gemäß § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes zuständigen Gesundheitsamt eine Genehmigung einzuholen ist.
2. Es sind zur Begrenzung der Besucherzahlen entsprechend Einfriedungen und Einlasskontrollen vorzunehmen.
3. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Behandlung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Kundinnen und Kunden, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
4. Die Anzahl der Besucher in Innenräumen ist so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann.
5. Die Gestaltung der Ausstellungsflächen ist unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen anzupassen.
6. Es sind ein Wegeleitsystem und ein Konzept zur Umsetzung der Einhaltung der Abstandsregelungen im gesamten Bereich mit Publikumsverkehr zu entwickeln und umzusetzen.

7. Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind in Innenbereichen verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht, soweit sie durch eine Schutzvorrichtung geschützt werden.
8. Am Eingangsbereich ist durch ein geeignetes Informationsschild oder Ähnliches darauf hinzuweisen, dass Besucherinnen und Besucher mit akuten Atemwegserkrankungen von einem Besuch ausgeschlossen sind, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
9. Besucherinnen und Besucher sind bei der Inanspruchnahme von Serviceleistungen (zum Beispiel Einlass, Stände, Speisenausgabe), in Warteschlangen und in Innenräumen verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
10. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Messe- oder Ausstellungsräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte (u.a. regelmäßiges Lüften der Messe- oder Ausstellungsräume, Foyer- und Eingangsbereiche) zu erarbeiten.
11. Handkontaktflächen (zum Beispiel Türklinken) und Sanitärräume sind täglich zu reinigen.
12. Sanitärräume sind ausreichend mit Flüssigseifenspendern, Einmalhandtüchern und Abwurfbehältern auszustatten. Der Zutritt zu den Sanitärräumen ist zu begrenzen.
13. Bei der Ausgabe von Speisen und Getränken muss zwischen Besuchern, die nicht an einem Tisch sitzen, ein Abstand von 1,5 Metern gewahrt werden. An einem Tisch dürfen sich nicht mehr als 10 Besucher aufhalten.

Anlage 30 zu § 3 Absatz 1

Auflagen für Gaststätten

1. Mitarbeiter haben bei Kundenkontakten, bei denen ein Abstand von 1,5 Metern unterschritten wird, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Gleiches gilt bei jedem Aufenthalt von Mitarbeitern im Gastraum.
2. Eine Bewirtung von Gästen ist nur zulässig, wenn diese über einen Sitzplatz verfügen und die Getränke und Speisen am Sitzplatz verzehrt werden.
3. Zwischen Gästen, die nicht an einem Tisch sitzen, ist ein Abstand von 1,5 Metern zu wahren.
4. An einem Tisch dürfen sich nicht mehr als zehn Gäste aufhalten.
5. Gäste müssen, wenn sie nicht am Tisch sitzen, eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.
6. Gäste dürfen nur nach Reservierung bewirtet werden. Eine Direktannahme von Gästen ohne Voranmeldung ist nur zulässig, wenn Warteschlangen offensichtlich vermieden werden.
7. Die Betreiber haben ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, das auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Abs. 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
8. In Räumen muss die Funktionstüchtigkeit vorhandener Be- und Entlüftungsanlagen sichergestellt sein.
9. Es ist zu gewährleisten, dass nur in der Zeit zwischen 6 Uhr und 2 Uhr des Folgetages Gäste bewirtet werden.
10. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit Covid-19 muss eine Person pro Gästegruppe in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, Tischnummer, sowie Uhrzeit des Besuches der Gaststätte. Die jeweiligen Tageslisten sind vom Betreiber oder der Betreiberin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen

zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Gäste, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

11. Tanzen und ähnliche Aktivitäten sind in allen Gaststätten verboten.
12. Nach jeder Tischbelegung sind Tischdecken zu wechseln oder die Tische und Handkontaktflächen der Stühle mit handelsüblichen Mitteln zu reinigen.
13. Sofern Speisekarten, Salz- und Pfefferstreuer und gegebenenfalls Öl- und Essigflaschen oder sonstige Gewürzbehälter zur Selbstbedienung auf dem Tisch bereitstehen, sind diese nach jeder Tischbelegung zu reinigen.
14. Engmaschige Reinigungsfrequenzen der Handkontaktflächen (zum Beispiel Türklinken) und der Sanitärräume sind einzuhalten.
15. Räume mit Publikumsverkehr sind mindestens alle zwei Stunden zu lüften.
16. Im Eingangsbereich ist durch einen geeigneten Informationsaushang darauf hinzuweisen wird, dass Gäste mit akuten Atemwegserkrankungen von einer Bewirtung ausgeschlossen sind, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
17. Mitarbeiter sind darauf hinzuweisen, dass sie bei akuten Atemwegserkrankungen von einer Tätigkeit ausgeschlossen sind.
18. Bei Buffets (als Selbstbedienung) für Gäste, die an einzelnen Tischen mit 1,5 Metern Mindestabstand sitzen und deren Daten separat (tischbezogen 1 Gast) erfasst werden, gilt Folgendes:
 - a) Im gesamten Buffetbereich gilt die Maskenpflicht für Gäste und Mitarbeiter.
 - b) Die Begehung am Buffet ist grundsätzlich als Einbahnstraßensystem einzurichten und geeignet zu kennzeichnen.
 - c) Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Gästen am Buffet. Bodenmarkierungen kennzeichnen die Einhaltung der geforderten 1,5 Meter Abstand an den einzelnen Entnahmestellen.
 - d) Vor Nutzung des Buffets hat sich jeder Gast die Hände zu desinfizieren (zum Beispiel durch Desinfektionsspender am Eingang zu Buffet).
 - e) Eine ausreichende Luftzirkulation ist sicherzustellen.

- f) Generell sind Anlegebestecke zu benutzen und in regelmäßigen Abständen auszutauschen. Buffetentnahme mit eigenem Besteck ist auszuschließen.
 - g) Lebensmittel werden vorzugsweise in Einzelabpackungen zur Entnahme durch den Gast angeboten, kein Abschneiden von Brot durch Gäste.
 - h) Die Buffetnachbestückung erfolgt durch die Küchenmitarbeiter mit Abstand, Handschuhen und Maske.
 - i) Mitarbeiter werden eingeteilt, um die Buffetaufsicht und die damit verbundene Einhaltung der Vorgaben regelmäßig zu kontrollieren. Über alle Vorgaben sind die Gäste mit geeigneten Hinweisen zu informieren.
19. Für die Buffetedarbietung als Veranstaltungsbuffet (als Selbstbedienung zum Beispiel bei Hochzeiten oder Familienfeiern als geschlossene Gesellschaften) in separaten Gasträumen, wobei alle Gäste namentlich erfasst werden, gilt Folgendes:
- a) Im gesamten Buffetbereich gilt die Maskenpflicht für Mitarbeiter.
 - b) Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes und zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung besteht für Gäste nicht.
 - c) Eine ausreichende Luftzirkulation ist sicherzustellen.
 - d) Generell sind Anlegebestecke zu benutzen und in regelmäßigen Abständen auszutauschen. Buffetentnahme mit eigenem Besteck ist auszuschließen.
 - e) Vor Nutzung des Buffets hat sich jeder Gast die Hände zu desinfizieren (zum Beispiel durch Desinfektionsspender am Eingang zu Buffet).
 - f) Das Abschneiden von Brot durch den Gast selbst ist verboten.
 - g) Die Buffetnachbestückung erfolgt durch die Küchenmitarbeiter mit Abstand, und Mund-Nasen Schutz.
 - h) Über alle Vorgaben sind die Gäste mit geeigneten Hinweisen zu informieren.

Anlage 31 zu § 3 Absatz 2

Auflagen für gastronomischen Außerhausverkauf

1. Der Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist einzuhalten.
2. Die Gästezahlen sind so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann.
3. Im öffentlichen Bereich ist beim Verzehr von Speisen und Getränken der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten oder die Abgabestelle unverzüglich zu verlassen.
4. Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Gäste auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.

Anlage 32 zu § 3 Absatz 3

Auflagen für Zusammenkünfte aus familiären Anlässen in Gaststätten

I. Allgemeines

1. Durchführung in separaten Räumlichkeiten der Gaststätte.
2. Mitarbeiter haben bei Kundenkontakten, bei denen ein Abstand von 1,5 Metern unterschritten wird, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Gleiches gilt bei jedem Aufenthalt von Mitarbeitern im Gastraum.
3. Die Betreiber haben ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, das auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Abs. 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
4. In Räumen muss die Funktionstüchtigkeit vorhandener Be- und Entlüftungsanlagen sichergestellt sein.
5. Eine zeitliche Beschränkung der Veranstaltungsdauer ist nicht vorgegeben.
6. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit Covid-19 muss eine Person pro Gästegruppe in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, Tischnummer, sowie Uhrzeit des Besuches der Gaststätte. Die jeweiligen Tageslisten sind vom Betreiber oder der Betreiberin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Gäste, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
7. Nach jeder Tischbelegung sind Tischdecken zu wechseln oder die Tische und

- Handkontaktflächen der Stühle mit handelsüblichen Mitteln zu reinigen.
8. Sofern Speisekarten, Salz- und Pfefferstreuer und gegebenenfalls Öl- und Essigflaschen oder sonstige Gewürzbehälter zur Selbstbedienung auf dem Tisch bereitstehen, sind diese nach jeder Tischbelegung zu reinigen.
 9. Engmaschige Reinigungsfrequenzen der Handkontaktflächen (zum Beispiel Türklinken) und der Sanitärräume sind einzuhalten.
 10. Räume mit Publikumsverkehr sind mindestens alle zwei Stunden zu lüften.
 11. Im Eingangsbereich ist durch einen geeigneten Informationsaushang darauf hinzuweisen wird, dass Gäste mit akuten Atemwegserkrankungen von einer Bewirtung ausgeschlossen sind.
 12. Mitarbeiter sind darauf hinzuweisen, dass sie bei akuten Atemwegserkrankungen von einer Tätigkeit ausgeschlossen sind.
 13. Tanzen und ähnliche Aktivitäten sind nicht verboten.

II. Auflagen für Veranstaltungsbuffets

Für die Buffetdarbietung als Veranstaltungsbuffet (als Selbstbedienung zum Beispiel Hochzeiten oder Familienfeiern als geschlossene Gesellschaften) in separaten Gasträumen, wobei alle Gäste namentlich erfasst werden, gilt Folgendes:

1. Im gesamten Buffetbereich gilt die Maskenpflicht für Mitarbeiter;
2. Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes und zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung besteht für Gäste nicht;
3. Eine ausreichende Luftzirkulation ist sicherzustellen.
4. Generell sind Anlegebestecke zu benutzen und in regelmäßigen Abständen auszutauschen. Buffetentnahme mit eigenem Besteck ist auszuschließen.
5. Vor Nutzung des Buffets hat sich jeder Gast die Hände zu desinfizieren (zum Beispiel durch Desinfektionsspender am Eingang zu Buffet).
6. Das Abschneiden von Brot durch den Gast selbst ist verboten.
7. Die Buffetnachbestückung erfolgt durch die Küchenmitarbeiter mit Abstand, und Mund-Nasen Schutz.
8. Über alle Vorgaben sind die Gäste mit geeigneten Hinweisen zu informieren.

Anlage 33 zu § 3 Absatz 5

Auflagen für Dienstleistungsangebote in gastronomischen Einrichtungen

1. Mitarbeiter haben im Gastraum eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Gleiches gilt bei Kundenkontakten, bei denen ein Abstand von 1,5 Metern unterschritten wird.
2. Zwischen Gästen, die nicht an einem Tisch sitzen, ist ein Abstand von 1,5 Metern zu wahren.
3. An einem Tisch dürfen sich nicht mehr als zehn Gäste aufhalten.
4. Gäste müssen, wenn sie nicht am Tisch sitzen, eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.
5. Gäste dürfen nur nach Reservierung bewirtet werden. Eine Direktannahme von Gästen ohne Voranmeldung ist nur zulässig, wenn Warteschlangen offensichtlich vermieden werden.
6. Die Betreiber haben ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, das auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Abs. 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
7. In Räumen muss die Funktionstüchtigkeit vorhandener Be- und Entlüftungsanlagen sichergestellt sein.
8. Es ist zu gewährleisten, dass nur in der Zeit zwischen 6 Uhr und 2 Uhr des Folgetages Gäste bewirtet werden.
9. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit Covid-19 muss eine Person pro Gästegruppe in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, Tischnummer, sowie Uhrzeit des Besuches der Gaststätte. Die jeweiligen Tageslisten sind vom Betreiber oder der Betreiberin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der

Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Gäste, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

10. Tanzen und ähnliche Aktivitäten sind in allen Gaststätten verboten.
11. Nach jeder Tischbelegung sind Tischdecken zu wechseln oder die Tische und Handkontaktflächen der Stühle mit handelsüblichen Mitteln zu reinigen.
12. Sofern Speisekarten, Salz- und Pfefferstreuer und gegebenenfalls Öl- und Essigflaschen oder sonstige Gewürzbehälter zur Selbstbedienung auf dem Tisch bereitstehen, sind diese nach jeder Tischbelegung zu reinigen.
13. Engmaschige Reinigungsfrequenzen der Handkontaktflächen (zum Beispiel Türklinken) und der Sanitärräume sind einzuhalten.
14. Räume mit Publikumsverkehr sind mindestens alle zwei Stunden zu lüften.
15. Im Eingangsbereich ist durch einen geeigneten Informationsaushang darauf hinzuweisen wird, dass Gäste mit akuten Atemwegserkrankungen von einer Bewirtung ausgeschlossen sind, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
16. Mitarbeiter sind darauf hinzuweisen, dass sie bei akuten Atemwegserkrankungen von einer Tätigkeit ausgeschlossen sind.
17. Bei Buffets (als Selbstbedienung) für Gäste, die an einzelnen Tischen mit 1,5 Metern Mindestabstand sitzen und deren Daten separat (tischbezogen 1 Gast) erfasst werden, gilt Folgendes:
 - a) Im gesamten Buffetbereich gilt die Maskenpflicht für Gäste und Mitarbeiter;
 - b) Die Begehung am Buffet ist grundsätzlich als Einbahnstraßensystem einzurichten und geeignet zu kennzeichnen.
 - c) Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Gästen am Buffet; Bodenmarkierungen kennzeichnen die Einhaltung der geforderten 1,5 Meter Abstand an den einzelnen Entnahmestellen.
 - d) Vor Nutzung des Buffets hat sich jeder Gast die Hände zu desinfizieren (zum Beispiel durch Desinfektionsspender am Eingang zu Buffet).
 - e) Eine ausreichende Luftzirkulation ist sicherzustellen.
 - f) Generell sind Anlegebestecke zu benutzen und in regelmäßigen Abständen auszutauschen. Buffetentnahme mit eigenem Besteck ist auszuschließen.

- g) Lebensmittel werden vorzugsweise in Einzelabpackungen zur Entnahme durch den Gast angeboten, Kein Abschneiden von Brot durch Gäste.
 - h) Die Buffetnachbestückung erfolgt durch die Küchenmitarbeiter mit Abstand, Handschuhen und Maske.
 - i) Mitarbeiter werden eingeteilt, um die Buffetaufsicht und die damit verbundene Einhaltung der Vorgaben regelmäßig zu kontrollieren; Über alle Vorgaben sind die Gäste mit geeigneten Hinweisen zu informieren.
18. Für die Buffetdarbietung als Veranstaltungsbuffet (als Selbstbedienung zum Beispiel Hochzeiten oder Familienfeiern als geschlossene Gesellschaften) in separaten Gasträumen, wobei alle Gäste namentlich erfasst werden, gilt Folgendes:
- a) Im gesamten Buffetbereich gilt die Maskenpflicht für Mitarbeiter.
 - b) Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes und zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung besteht für Gäste nicht.
 - c) Eine ausreichende Luftzirkulation ist sicherzustellen.
 - d) Generell sind Anlegebestecke zu benutzen und in regelmäßigen Abständen auszutauschen. Buffetentnahme mit eigenem Besteck ist auszuschließen.
 - e) Vor Nutzung des Buffets hat sich jeder Gast die Hände zu desinfizieren (zum Beispiel durch Desinfektionsspender am Eingang zu Buffet).
 - f) Das Abschneiden von Brot durch den Gast selbst ist verboten.
 - g) Die Buffetnachbestückung erfolgt durch die Küchenmitarbeiter mit Abstand und Mund-Nasen Schutz.
 - h) Über alle Vorgaben sind die Gäste mit geeigneten Hinweisen zu informieren.

Anlage 34 zu § 4

Auflagen für Beherbergungsstätten

I. Allgemeine Auflagen

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheits-Konzept, das auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns vorzulegen ist, zu erstellen.
2. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist von der Betreiberin oder vom Betreiber für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Beherbergung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Gäste, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
3. Es sind die Abstandsregeln und die gesteigerten hygienischen Anforderungen, insbesondere in den Gemeinschaftseinrichtungen und Spielplätzen, zu beachten.
4. Es sind wirksame Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter und Besucher umzusetzen.
5. Die Einhaltung von mindestens 1,5 Metern Abstand zu anderen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist sicherzustellen.
6. Die Gästezahlen sind insbesondere durch Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und

Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann.

7. Die Betreiberinnen und Betreiber haben Vorkehrungen zu treffen, um zur Einhaltung der Abstandsregeln den Zutritt an den Haupteingängen zu steuern. Sie haben ferner Vorkehrungen zu treffen, dass es beim Check-In oder in Verkaufsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten wird.
8. Kunden sind über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu informieren. Bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.
9. Für die Beschäftigten und Gäste besteht die Pflicht, in Innenbereichen mit Publikumsverkehr eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund- Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Die Ausnahme gilt auch für Beschäftigte, soweit sie durch eine Schutzvorrichtung geschützt werden oder anderweitig der Abstand zu anderen Personen ausreichend gewährleistet ist.
10. Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Gäste auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.
11. Spielplätze im Freien können geöffnet werden, wenn die Betreiberinnen oder Betreiber über ein Konzept zur Nutzung und Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln verfügen, welches auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern vorzulegen ist.
12. Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist untersagt. Dies gilt nicht für die Ausübung des sportlichen Trainings im Freien und auf Indoor-Sportanlagen im Freizeit- und Breitensport, sofern die Hygieneanforderungen und Schutzmaßnahmen eingehalten werden.
13. Verweis der Gäste auf die Möglichkeit des kontaktlosen Check-Ins und der bargeldlosen Bezahlung;
14. Wegeleitsystem und weitere Umsetzung der Abstandsregeln in gemeinsam genutzten Bereichen;

15. Alle Räume mit aktivem Publikumsverkehr (zum Beispiel Rezeptionsbereich) sind regelmäßig (mindestens alle 2 Stunden) zu lüften.
16. Im Übrigen gelten die jeweiligen gemeinsam zwischen der Landesregierung und dem Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. abgestimmten und auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichten Schutzstandards für Beherbergungsstätten.

II. Auflagen für den Verzehr von Speisen und Getränken

1. Mitarbeiter haben im Gastraum eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen; gleiches gilt bei Kundenkontakten, bei denen ein Abstand von 1,5 Metern unterschritten wird.
2. Zwischen Gästen, die nicht an einem Tisch sitzen, ist ein Abstand von 1,5 Metern zu wahren.
3. An einem Tisch dürfen sich nicht mehr als zehn Gäste aufhalten.
4. Gäste müssen, wenn sie nicht an einem Tisch sitzen, eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.
5. Gäste dürfen nur nach Reservierung bewirtet werden; eine Direktannahme von Gästen ohne Voranmeldung ist nur zulässig, wenn Warteschlangen offensichtlich vermieden werden.
6. Die Betreiber haben ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, das auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Abs. 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
7. In Räumen muss die Funktionstüchtigkeit vorhandener Be- und Entlüftungsanlagen sichergestellt sein.
8. Es ist zu gewährleisten, dass nur in der Zeit zwischen 6 Uhr und 2 Uhr des Folgetages Gäste bewirtet werden.
9. Nach jeder Tischbelegung sind Tischdecken zu wechseln oder die Tische und Handkontaktflächen der Stühle mit handelsüblichen Mitteln zu reinigen.
10. Sofern Speisekarten, Salz- und Pfefferstreuer und gegebenenfalls Öl- und Essigflaschen oder sonstige Gewürzbehälter zur Selbstbedienung auf dem Tisch bereitstehen, sind diese nach jeder Tischbelegung zu reinigen.

11. Engmaschige Reinigungsfrequenzen der Handkontaktflächen (zum Beispiel Türklinken) und der Sanitärräume sind einzuhalten.
12. Räume mit Publikumsverkehr mindestens sind alle zwei Stunden zu lüften.
13. Im Eingangsbereich ist durch einen geeigneten Informationsaushang darauf hinzuweisen, dass Gäste mit akuten Atemwegserkrankungen von einer Bewirtung ausgeschlossen sind, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
14. Mitarbeiter sind darauf hinzuweisen, dass sie bei akuten Atemwegserkrankungen von einer Tätigkeit ausgeschlossen sind.
15. Tanzen und ähnliche Aktivitäten sind verboten.
16. Bei Buffets (als Selbstbedienung) für Gäste, die an einzelnen Tischen mit 1,5 Metern Mindestabstand sitzen und deren Daten separat (tischbezogen 1 Gast) erfasst werden, gilt Folgendes:
 - a) Im gesamten Buffetbereich gilt die Maskenpflicht für Gäste und Mitarbeiter.
 - b) Die Begehung am Buffet ist grundsätzlich als Einbahnstraßensystem einzurichten und geeignet zu kennzeichnen.
 - c) Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Gästen am Buffet ist einzuhalten; Bodenmarkierungen kennzeichnen die Einhaltung der geforderten 1,5 Meter Abstand an den einzelnen Entnahmestellen.
 - d) Vor Nutzung des Buffets hat sich jeder Gast die Hände zu desinfizieren (zum Beispiel durch Desinfektionsspender am Eingang zu Buffet).
 - e) Eine ausreichende Luftzirkulation ist sicherzustellen.
 - f) Generell sind Anlegebestecke zu benutzen und in regelmäßigen Abständen auszutauschen; Buffetentnahme mit eigenem Besteck ist auszuschließen.
 - g) Lebensmittel werden vorzugsweise in Einzelabpackungen zur Entnahme durch den Gast angeboten; Kein Abschneiden von Brot durch Gäste.
 - h) Die Buffetnachbestückung erfolgt durch die Küchenmitarbeiter mit Abstand, Handschuhen und Maske.
 - i) Mitarbeiter werden eingeteilt, um die Buffetaufsicht und die damit verbundene Einhaltung der Vorgaben regelmäßig zu kontrollieren; Über alle Vorgaben sind die Gäste mit geeigneten Hinweisen zu informieren.
17. Für die Buffetdarbietung als Veranstaltungsbuffet (als Selbstbedienung zum Beispiel Hochzeiten oder Familienfeiern als geschlossene Gesellschaften) in

separaten Gasträumen, wobei alle Gäste namentlich erfasst werden, gilt Folgendes:

- a) Im gesamten Buffetbereich gilt die Maskenpflicht für Mitarbeiter.
- b) Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes und zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung besteht für Gäste nicht.
- c) Eine ausreichende Luftzirkulation ist sicherzustellen.
- d) Generell sind Anlegebestecke zu benutzen und in regelmäßigen Abständen auszutauschen. Buffetentnahme mit eigenem Besteck ist auszuschließen.
- e) Vor Nutzung des Buffets hat sich jeder Gast die Hände zu desinfizieren (zum Beispiel durch Desinfektionsspender am Eingang zu Buffet).
- f) Das Abschneiden von Brot durch den Gast selbst ist verboten.
- g) Die Buffetnachbestückung erfolgt durch die Küchenmitarbeiter mit Abstand, und Mund-Nasen Schutz.
- h) Über alle Vorgaben sind die Gäste mit geeigneten Hinweisen zu informieren.

18. Für die Belieferung, die Mitnahme und den Außer-Haus-Verkauf gilt Folgendes:

- a) Der Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist sicherzustellen.
- b) Die Besucherzahlen sind so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann.
- c) Im öffentlichen Bereich ist beim Verzehr von Speisen und Getränken der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten oder die Abgabestelle unverzüglich zu verlassen.
- d) Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Gäste auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.

Anlage 35 zu § 6 Absatz 3

Auflagen für Krankenhäuser und weitere stationäre Einrichtungen nach SGB V

1. Um den Infektionsschutz zu gewährleisten, müssen Besucher je nach Risikolage im betreffenden Krankenhaus eine geeignete Schutzausrüstung nach Anweisung tragen.
2. Die Leitung der Einrichtung muss bei Regelungen nach § 6 Absatz 2 (Härtefälle) die Beachtung der gestiegenen Hygieneanforderungen und die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern anordnen.
3. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist von der Einrichtung für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

Anlage 36 zu § 7

Auflagen Sitzungen kommunaler Gremien, Kommunalwahlen

I. In Sitzungen kommunaler Vertreter und sonstiger kommunaler Gremien sind folgende Auflagen umzusetzen:

1. Die gestiegenen hygienischen Anforderungen sind zu beachten.
2. Zwischen den Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
3. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

II. Für kommunale Wahlen sind folgende Auflagen umzusetzen:

1. Pflicht für alle Anwesenden, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind.
2. Einhaltung von mindestens 1,5 Metern Abstand zwischen anwesenden Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen

Pflegebedürftiger, wobei Zugang und Wegeführung so zu gestalten sind, dass der Mindestabstand jederzeit gewahrt werden kann; wenn Personen im Freien warten, muss auch hier der Mindestabstand eingehalten werden.

3. Information der Wählerinnen und Wähler durch gut sichtbare Aushänge über die Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen.
4. Reinigung insbesondere der Handkontaktflächen bei sichtbarer Verschmutzung und am Tagesende und mindestens alle zwei Stunden Stoßlüftung der Räume.

Anlage 37 zu § 8 Absatz 2

Auflagen für Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind, sowie für Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich und für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen von Maßnahmeträgern, Beschäftigungsgesellschaften oder sonstigen Dienstleistern

I. Allgemeine Auflagen:

1. Die gestiegenen Hygieneanforderungen sind zu beachten.
2. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger.
3. Die Einrichtungen haben ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu entwickeln, das auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns vorzulegen sind.
4. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Veranstaltungsteilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

II. Für die Innenbereiche der in diesem Absatz bezeichneten Einrichtungen sind folgende Auflagen einzuhalten:

1. Die Einhaltung von mindestens 1,5 Metern Abstand zu anderen Personen, ausgenommen Angehörige des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger ist sicherzustellen.
2. Die Personenzahlen sind insbesondere durch Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann.
3. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um zur Einhaltung der Vorgaben von Nummer 1 den Zutritt an den Haupteingängen zu steuern. Es sind ferner Vorkehrungen zu treffen, dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten wird.
4. Die Beschäftigten und Teilnehmenden sollten außerhalb der Unterrichtsräume im Gebäude, wann immer möglich, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) tragen.
5. Der Austausch der Innenraumluft muss durch regelmäßiges und richtiges Lüften gewährleistet werden. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, soll eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster und gegebenenfalls Türen über mehrere Minuten vorgenommen werden.
6. Information der Personen über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen; bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.
7. Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Teilnehmende auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.

Anlage 38 zu § 8 Absatz 3

Auflagen für Versammlungen unter freiem Himmel nach dem Versammlungsgesetz

1. Die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist sicherzustellen.
2. Die gestiegenen hygienischen Anforderungen sind einzuhalten.
3. Allen teilnehmenden Personen wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) dringend empfohlen.

Anlage 39 zu § 8 Absatz 4

Auflagen für Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften in Kirchen, Moscheen, Synagogen, Kapellen und in ähnlichen Räumlichkeiten und unter freiem Himmel

I. Auflagen für Zusammenkünfte in Räumlichkeiten

1. Die gestiegenen hygienischen Anforderungen sind einzuhalten.
2. Es sind wirksame Schutzmaßnahmen für alle Anwesenden zu ergreifen.
3. Einhaltung von Abstandsregelungen von mindestens 1,5 Metern Abstand zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger sowie dringende Empfehlung für alle Anwesenden, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind.
4. Information der Teilnehmenden an der Zusammenkunft über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls Ansprache über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen.
5. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Veranstaltungsteilnehmer, nicht zugänglich

sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

II. Auflagen für Zusammenkünfte unter freiem Himmel

1. Die gestiegenen hygienischen Anforderungen sind einzuhalten.
2. Es sind wirksame Schutzmaßnahmen für alle Anwesenden zu ergreifen.
3. Zusammenkünfte unter freiem Himmel mit mehr als 500 Teilnehmenden sind der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern anzuzeigen.

Anlage 40 zu § 8 Absatz 5

Auflagen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel

I. Allgemeine Auflagen für Veranstaltungen

1. Veranstaltungen sind der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern anzuzeigen.
2. Die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist durchgängig zu sichern.
3. Für jeden Teilnehmenden ist ein Sitzplatz vorzusehen.
4. Die gestiegenen hygienischen Anforderungen sind zu beachten.
5. Allen teilnehmenden Personen ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) dringend zu empfehlen.
6. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Veranstaltungsteilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

II. Auflagen, wenn Speisen und Getränke angeboten werden

Für das Angebot von Speisen und Getränken gilt Folgendes:

1. Mitarbeiter haben im Gastraum eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen; gleiches

gilt bei Kundenkontakten, bei denen ein Abstand von 1,5 Metern unterschritten wird.

2. Zwischen Gästen, die nicht an einem Tisch sitzen, ist ein Abstand von 1,5 Metern zu wahren.
3. An einem Tisch dürfen sich nicht mehr als zehn Gäste aufhalten.
4. Gäste müssen, wenn sie nicht am Tisch sind, eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.
5. Die Betreiber haben ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, das auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Abs. 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
6. In Räumen muss die Funktionstüchtigkeit vorhandener Be- und Entlüftungsanlagen sichergestellt sein.
7. Es ist zu gewährleisten, dass nur in der Zeit zwischen 6 Uhr und 2 Uhr des Folgetages Gäste bewirtet werden.
8. Nach jeder Tischbelegung sind Tischdecken zu wechseln oder die Tische und Handkontaktflächen der Stühle mit handelsüblichen Mitteln zu reinigen.
9. Sofern Speisekarten, Salz- und Pfefferstreuer und gegebenenfalls Öl- und Essigflaschen oder sonstige Gewürzbehälter zur Selbstbedienung auf dem Tisch bereitstehen, sind diese nach jeder Tischbelegung zu reinigen.
10. Engmaschige Reinigungsfrequenzen der Handkontaktflächen (zum Beispiel Türklinken) und der Sanitärräume sind einzuhalten.
11. Räume mit Publikumsverkehr müssen mindestens alle zwei Stunden gelüftet werden.
12. Im Eingangsbereich ist durch einen geeigneten Informationsaushang darauf hinzuweisen, dass Gäste mit akuten Atemwegserkrankungen von einer Bewirtung ausgeschlossen sind, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
13. Mitarbeiter sind darauf hinzuweisen, dass sie bei akuten Atemwegserkrankungen von einer Tätigkeit ausgeschlossen sind.
14. Tanzen und ähnliche Aktivitäten sind verboten.

III. Auflagen, wenn Buffets als Selbstbedienung angeboten werden

Bei Buffets (als Selbstbedienung) für Gäste, die an einzelnen Tischen mit 1,5 Metern Mindestabstand sitzen, gilt Folgendes:

1. Im gesamten Buffetbereich gilt die Maskenpflicht für Gäste und Mitarbeiter.
2. Die Begehung am Buffet ist grundsätzlich als Einbahnstraßensystem einzurichten und geeignet zu kennzeichnen.
3. Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Gästen am Buffet; Bodenmarkierungen kennzeichnen die Einhaltung der geforderten 1,5 Meter Abstand an den einzelnen Entnahmestellen.
4. Vor Nutzung des Buffets hat sich jeder Gast die Hände zu desinfizieren (zum Beispiel durch Desinfektionsspender am Eingang zu Buffet).
5. Eine ausreichende Luftzirkulation ist sicherzustellen.
6. Generell sind Anlegebestecke zu benutzen und in regelmäßigen Abständen auszutauschen. Buffetentnahme mit eigenem Besteck ist auszuschließen.
7. Lebensmittel werden vorzugsweise in Einzelabpackungen zur Entnahme durch den Gast angeboten, kein Abschneiden von Brot durch Gäste.
8. Die Buffetnachbestückung erfolgt durch die Küchenmitarbeiter mit Abstand, Handschuhen und Maske.
9. Mitarbeiter werden eingeteilt, um die Buffetaufsicht und die damit verbundene Einhaltung der Vorgaben regelmäßig zu kontrollieren; Über alle Vorgaben sind die Gäste mit geeigneten Hinweisen zu informieren.

IV. Auflagen, wenn Buffets als Veranstaltungsbuffet angeboten werden

Für die Buffetdarbietung als Veranstaltungsbuffet (als Selbstbedienung zum Beispiel Hochzeiten oder Familienfeiern als geschlossene Gesellschaften) in separaten Gasträumen, wobei alle Gäste namentlich erfasst werden, gilt Folgendes:

1. Im gesamten Buffetbereich gilt die Maskenpflicht für Mitarbeiter.
2. Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes und zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung besteht für Gäste nicht.
3. Eine ausreichende Luftzirkulation ist sicherzustellen.
4. Generell sind Anlegebestecke zu benutzen und in regelmäßigen Abständen auszutauschen. Buffetentnahme mit eigenem Besteck ist auszuschließen.
5. Vor Nutzung des Buffets hat sich jeder Gast die Hände zu desinfizieren (zum Beispiel durch Desinfektionsspender am Eingang zu Buffet).
6. Das Abschneiden von Brot durch den Gast selbst ist verboten.

7. Die Buffetnachbestückung erfolgt durch die Küchenmitarbeiter mit Abstand, und Mund-Nasen Schutz.
8. Über alle Vorgaben sind die Gäste mit geeigneten Hinweisen zu informieren.

Anlage 41 zu § 8 Absatz 7

Auflagen für Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs (Straßenbahnen, Busse, Taxen), in den Zügen des Schienenpersonenverkehrs, auf allen ausschließlich innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns verkehrenden Fähren und in sonstigen Verkehrsmitteln mit Publikumsverkehr (zum Beispiel Luftfahrzeuge)

Fahrgäste sind verpflichtet im Innenbereich eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, ebenso die Beschäftigten, wenn sie ständigen Kundenkontakt mit weniger als 1,5 Meter Abstand ohne andere Schutzmaßnahmen haben. Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und für Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können.

Anlage 42 zu § 8 Absatz 8

Auflagen für Zusammenkünfte aus familiären Anlässen

1. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist vom Gastgeber oder der Gastgeberin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Zusammenkunft aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
2. Die gestiegenen hygienischen Anforderungen sind zu beachten.

Anlage 43 zu § 8 Absatz 9

Auflagen für Trauungen und Beisetzungen

1. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste von der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten oder der Bestattungspflichtigen oder dem Bestattungspflichtigen dem zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen nach der Trauung oder Beisetzung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Veranstaltungsteilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
2. Die gestiegenen hygienischen Anforderungen sind zu beachten.

Artikel 2**Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung***

Die SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 150), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Juni 2020 (GVOBl. M-V S. 470) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Personen, die aus einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen oder darin ihren Wohnsitz haben, in dem in den letzten sieben Tagen vor der Einreise die Zahl der Neuinfektionen laut der Veröffentlichung des Robert Koch-Institut pro 100.000 Einwohner höher als 50 ist.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Abgabe „§ 1 Absatz 1 Satz“ die Angabe „und Absatz 5“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Abgabe „§ 1 Absatz 1 Satz“ die Angabe „und Absatz 5“ eingefügt.

3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht absondert,
2. sich entgegen § 1 Absatz 5 nicht absondert,
3. sich entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
4. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,
5. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert,
6. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht auf direktem Weg verlässt,
7. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 1 das Testergebnis auf Verlangen nicht oder nicht rechtzeitig der zuständigen Behörde vorlegt, oder
8. entgegen § 2 Absatz 4 Satz 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig informiert.“

Artikel 3**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 1 Siebte Corona-LVO-Änderungsverordnung vom 23. Juni 2020 (GVOBl. M-V S. 498), außer Kraft.

Schwerin, den 7. Juli 2020

**Für den Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Lorenz Caffier
Der Minister für Inneres und Europa**

**Die Justizministerin
Katy Hoffmeister**

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

**Für die Ministerpräsidentin
Lorenz Caffier
Der Minister für Inneres und Europa**

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

**Der Minister für Inneres und Europa
Lorenz Caffier**

**Für den Minister für Landwirtschaft
und Umwelt
Reinhard Meyer
Der Finanzminister**

**Für den Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Stefanie Drese
Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung**

* Ändert VO vom 9. April 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2126 - 13 - 9

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 97 und - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 20,50 EUR zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,75 EUR zuzüglich Versandkosten
Produktionsbüro TINUS
